502 Präs 12/24w

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S Ü B E R S I C H T

des O B E R S T E N G E R I C H T S H O F S

ab 1. März 2024

I. Einfache Senate

nach § 6 OGHG

1. Senat

I.1.1. Fachsenat für

I.1.1.1. Rechtssachen, die Fragen der Amtshaftung und damit zusammenhängende Ersatzansprüche betreffen, insbesondere nach § 1 AHG, Art 5 MRK, sowie Rechtssachen, die Fragen der Staatshaftung betreffen.

I.1.1.2. Rechtssachen wegen Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen und wegen Entschädigung für Untersuchungshaft und nach dem StEG.

I.1.1.3. Rechtssachen, die Fragen des Wasserrechtsgesetzes, des Fischereirechts sowie der Dienstbarkeiten nach § 496 ABGB (Recht, Wasser zu schöpfen), § 497 ABGB (Recht der Wasserleitung) betreffen, sowie Ansprüche nach § 18 Abs 2 und 3 Altlastensanierungsgesetz.

I.1.1.4. Rechtssachen nach den §§ 81 ff EheG und §§ 24 ff EPG, nach § 98 ABGB und § 11 EPG sowie einstweilige Verfügungen nach § 382 Z 8 lit b EO.

I.1.1.5. Ansprüche der oder gegen die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Zusammenhang mit finanziellen Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2.

I.1.2. Allgemeine Sachen nach dem Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

Stellvertreter: Hofrat des OGH Mag. Raimund **WURZER**
Hofrat des OGH Mag. Dr. Bernhard **WURDINGER**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrat des OGH Mag. Raimund **WURZER**	3
Hofrat des OGH Mag. Dr. Bernhard **WURDINGER**	5
Hofrätin des OGH Mag. Elisabeth **WESSELY-KRISTÖFEL**	10
Hofrat des OGH Dr. Roland **PARZMAYR**	10

Ersatzmitglieder:

Dr. Barbara **HOFER-ZENI-RENNHOFER**, Hofrätin des OGH
Dr. Irene **FABER**, Hofrätin des OGH
Mag. Susanne **KORN**, Hofrätin des OGH
MMag. Gregor **SLOBODA**, Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

2. Senat

I.2.1. Fachsenat für

I.2.1.1. Haftungssachen der Eisenbahnen, Kraftfahrzeuge (einschließlich der damit zusammenhängenden Haftungsfälle nach dem Bundesstraßengesetz), Schiffe und Luftfahrzeuge, sowie Ersatzansprüche aus allen sonstigen Verkehrsunfällen (auch nach § 93 StVO).

I.2.1.2. Rechtssachen wegen Entschädigungsansprüchen nach dem Verkehrsopfergesetz, BGBl Nr. 1977/322 sowie dem Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz BGBl Nr. I 2007/37.

I.2.1.3. Rechtssachen, die Fragen des Sozialversicherungsrechts betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit des 8. und 10. Senats gegeben ist.

I.2.1.4. Außerstreitige Verlassenschaftssachen, Erbteilungsklagen, Erbschaftsklagen, Rechtssachen über Ansprüche auf den Pflichtteil einschließlich jener nach §§ 789 ff ABGB oder § 951 aF ABGB, über Ansprüche auf ein Vermächtnis, über Ansprüche aus einer Schenkung auf den Todesfall und über Ansprüche nach § 14 WEG 2002, Fragen des Höferechts sowie Streitigkeiten zwischen Vor- und Nacherben.

I.2.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzende: Senatspräsidentin des OGH Dr. Karina **GROHMANN**

Stellvertreter: Hofrat des OGH MMag. Gregor **SLOBODA**
Hofrat des OGH Dr. Raphael **THUNHART**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrat des OGH MMag. Gregor **SLOBODA**	10
Hofrat des OGH Dr. Raphael **THUNHART**	6
Hofrat des OGH Dr. Horst **KIKINGER**	10
Hofrätin des OGH Mag. Daniela **FITZ**	2

Ersatzmitglieder:

Dr. Roland **PARZMAYR**, Hofrat des OGH
Dr. Bernhard **STEGER**, Hofrat des OGH
Dr. Barbara **HOFER-ZENI-RENNHOFER**, Hofrätin des OGH
Mag. Sylvia **WALDSTÄTTEN**, Hofrätin des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

3. Senat

I.3.1. Fachsenat für

I.3.1.1. Exekutionssachen sowie Klagen und Anträge nach der Exekutionsordnung, einschließlich Drittschuldnerklagen, soweit nicht die Zuständigkeit des 8. oder 9. Senats gegeben ist.

I.3.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Johann **HÖLLWERTH**

Stellvertreter: Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Christoph **BRENN**, LL.M.
Hofrätin des OGH Dr. Martina **WEIXELBRAUN-MOHR**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Christoph **BRENN**, LL.M.	10
Hofrätin des OGH Dr. Martina **WEIXELBRAUN-MOHR**	6
Hofrätin des OGH Dr. Anneliese **KODEK**	10
Hofrat des OGH Dr. Martin **STEFULA**	3

Ersatzmitglieder:

Mag. Daniela **FITZ**, Hofrätin des OGH
Mag. Alexander **PERTMAYR**, Hofrat des OGH
Mag. Elisabeth **WESSELY-KRISTÖFEL**, Hofrätin des OGH
Dr. Florian **STIEFSOHN,** Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

4. Senat

I.4.1. Fachsenat für

I.4.1.1. das Lauterkeitsrecht, Streitigkeiten betreffend den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, soweit nicht die Zuständigkeit des 8. oder 9. Senats gegeben ist, und das Immaterialgüterrecht.

I.4.1.2. Rechtssachen, die das Namensrecht (§ 43 ABGB) und das Domainrecht betreffen.

I.4.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

Stellvertreter: Vizepräsident des OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen **RASSI**
Hofrätin des OGH Mag. Sabine **ISTJAN**, LL.M.

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Vizepräsident des OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen **RASSI**	7
Hofrätin des OGH Mag. Sabine **ISTJAN**, LL.M.	7
Hofrätin des OGH Mag. Sylvia **WALDSTÄTTEN**	10
Hofrat des OGH Dr. Florian **STIEFSOHN**	5

Ersatzmitglieder:

Mag. Daniela **FITZ**, Hofrätin des OGH
Dr. Horst **KIKINGER**, Hofrat des OGH
Dr. Irene **FABER**, Hofrätin des OGH
Dr. Andrew **ANNERL**, Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

Zuordnung der fachkundigen Laienrichter und Bestellung des Referenten siehe Abschnitt IX.1.2.6.1.

5. Senat

I.5.1. Fachsenat für

I.5.1.1. Grundbuchssachen (Tagebuchzahl in erster Instanz),

I.5.1.2. Rechtsmittel nach dem § 37 Abs 3 Z 16 MRG, § 52 WEG 2002, § 22 WohnungsgemeinnützigkeitsG, § 25 HeizKG und § 12 Landpachtgesetz.

I.5.1.3. Rechtssachen, die Teilungsklagen von Liegenschaften nach § 843 ABGB oder § 3 Abs 1 Z 3 WEG sowie die Ausschließung von Wohnungseigentümern nach § 36 WEG 2002 zum Gegenstand haben, weiters Rechtssachen, die Klagen der Eigentümergemeinschaft gegen einzelne Wohnungseigentümer oder von einzelnen Wohnungseigentümern gegen die Eigentümergemeinschaft betreffen, sowie Rechtssachen, die Klagen eines Wohnungseigentümers (Wohnungseigentumsbewerbers) gegen einen anderen Wohnungseigentümer (Wohnungseigentumsbewerber) derselben Liegenschaft zum Gegenstand haben, wenn sich der Anspruch auf das WEG gründet.

I.5.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Dr. Friedrich **JENSIK**

Stellvertreter: Hofrat des OGH Mag. Herbert **PAINSI**
Hofrat des OGH Mag. Raimund **WURZER**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrat des OGH Mag. Raimund **WURZER**	6
Hofrat des OGH Mag. Herbert **PAINSI**	10
Hofrätin des OGH Dr. Martina W**EIXELBRAUN-MOHR**	3
Hofrat des OGH Dr. Bernhard **STEGER**	10

Ersatzmitglieder:

Mag. Martina **MALESICH**, Hofrätin des OGH
Dr. Martin **WEBER**, Hofrat des OGH
Dr. Horst **KIKINGER**, Hofrat des OGH
Mag. Georg **SCHOBER**, Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

6. Senat

I.6.1. Fachsenat für

I.6.1.1. Rechtssachen über Ansprüche nach §§ 77 und 78 UrhG.

I.6.1.2. Firmenbuchsachen und sonstige gesellschaftsrechtliche Außerstreitsachen sowie außerstreitige Angelegenheiten gemäß § 40 PSG.

I.6.1.3. Gesellschaftsrechtssachen im Sinn des § 51 Abs 1 Z 6 und 7 JN einschließlich gesellschaftsrechtlicher Abberufungs-, Ausschluss-, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen betreffend Rechtsträger, die im Firmenbuch eingetragen sind, sofern nicht die Zuständigkeit des 17. Senats gegeben ist.

I.6.1.4. Rechtssachen über Ansprüche nach dem Datenschutzgesetz und nach der Datenschutzgrundverordnung, auch wenn diese Arbeitsrechtssachen iSd § 50 ASGG sind, einschließlich der über Anträge und Rechtsmittel nach § 85 GOG in der Fassung vor BGBl I 2018/32 in nicht rein strafrechtlichen Verfahren und nach § 85 GOG, soweit darin nicht eine Rechtsverletzung durch den 6. Senat behauptet wird, sowie der Verfahren über Anträge nach § 84 GOG in der Fassung vor BGBl I 2018/32 in nicht rein strafrechtlichen Verfahren, sofern der Antrag beim Obersten Gerichtshof gestellt wird und bei diesem kein Verfahren anhängig war oder ist.

I.6.1.5. Rechtssachen über Ansprüche nach § 1330 ABGB, soweit im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof nicht auch § 7 UWG die Anspruchsgrundlage bildet.

I.6.1.6. Ansprüche nach § 20 ABGB idF BGBl. I Nr. 148/2020 (HiNBG), soweit sie im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof noch Gegenstand sind. Rechtssachen nach 382d EO, sofern sie nicht auch auf § 382b oder § 382c EO gestützt werden.

I.6.1.7. Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, BGBl. 1988/512, einschließlich Verfahren nach Art 10, 11 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIb-VO).

I.6.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin **GITSCHTHALER**

Stellvertreterinnen:

Hofrätin des OGH Dr. Barbara **HOFER-ZENI-RENNHOFER**

Hofrätin des OGH Dr. Irene **FABER**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrätin des OGH Dr. Barbara **HOFER-ZENI-RENNHOFER**	10
Hofrätin des OGH Dr. Irene **FABER**	7
Hofrat des OGH Mag. Alexander **PERTMAYR**	10
Hofrat des OGH Dr. Martin **WEBER**	3

Ersatzmitglieder:

MMag. Gregor **SLOBODA**, Hofrat des OGH
Mag. Elisabeth **WESSELY-KRISTÖFEL**, Hofrätin des OGH
Dr. Richard **HARGASSNER**, Hofrat des OGH
Mag. Raimund **WURZER**, Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

Zuordnung der fachkundigen Laienrichter siehe Abschnitt IX.1.2.8.

7. Senat

I.7.1. Fachsenat für

I.7.1.1. Rechtssachen, die Fragen des Vertragsversicherungsrechts betreffen.

I.7.1.2. Rechtssachen nach dem UbG, Verfahren nach dem HeimAufG und Rechtsfragen des Heimvertragsgesetzes.

I.7.1.3. Streitigkeiten aus Transportverträgen (ausgenommen Personenbeförderung).

I.7.1.4. Rechtssachen nach §§ 382b, und 382c EO.

I.7.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzende: Senatspräsidentin des OGH Dr. Elfriede **SOLÉ**

Stellvertreter: Hofrat des OGH Mag. Dr. Bernhard **WURDINGER**

Hofrätin des OGH Mag. Martina **MALESICH**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrat des OGH Mag. Dr. Bernhard **WURDINGER**	4
Hofrätin des OGH Mag. Martina **MALESICH**	10
Hofrat des OGH Dr. Martin **WEBER**	6
Hofrätin des OGH Mag. Daniela **FITZ**	7

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Andreas **SENGSTSCHMID**, Hofrat des OGH
Dr. Martin **STEFULA**, Hofrat des OGH
Dr. Florian **STIEFSOHN,** Hofrat des OGH
Mag. Alexander **PERTMAYR**, Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

8. Senat

I.8.1. Fachsenat für

I.8.1.1. Insolvenzsachen (S, Se, Sa, Svv, SEU, SME), Reorganisationssachen nach dem URG.

I.8.1.2. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften und aus scheckrechtlichen Rückgriffsansprüchen (§ 51 Abs 1 Z 8 JN).

I.8.1.3. Sozialrechtssachen nach § 65 Abs 1 Z 7 ASGG.

I.8.1.4. Arbeitsrechtssachen iSd § 50 ASGG sowie Anträge nach § 54 Abs 2 ASGG.

I.8.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzender: Senatspräsidentin des OGH Dr. Sieglinde **TARMANN-PRENTNER**

Stellvertreter: Hofrat des OGH MMag. Michael **MATZKA**
Hofrat des OGH Dr. Martin **STEFULA**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrat des OGH MMag. Michael **MATZKA**	9
Hofrat des OGH Dr. Martin **STEFULA**	6
Hofrat des OGH Dr. Raphael **THUNHART**	3
Hofrat des OGH Mag. Dr. Andreas **SENGSTSCHMID**	10

Ersatzmitglieder:

Dr. Richard **HARGASSNER**, Hofrat des OGH
Dr. Martina **WEIXELBRAUN-MOHR**, Hofrätin des OGH
Mag. Sabine **ISTJAN**, LL.M., Hofrätin des OGH
Dr. Anneliese **KODEK**, Hofrätin des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

Zuordnung der fachkundigen Laienrichter siehe Abschnitt IX.1.2.8.

9. Senat

I.9.1. Fachsenat für

I.9.1.1. Arbeitsrechtssachen im Sinne des § 50 ASGG, sowie Anträge nach § 54 Abs 2 ASGG.

I.9.1.2. Anträge und Rechtsmittel nach § 85 GOG in der Fassung vor BGBl I 2018/32 in nicht rein strafrechtlichen Verfahren und nach § 85 GOG, soweit darin eine Rechtsverletzung durch den 6. Senat behauptet wird, sowie der Verfahren über Anträge nach § 84 GOG in der Fassung vor BGBl I 2018/32 in nicht rein strafrechtlichen Verfahren, sofern der Antrag beim Obersten Gerichtshof gestellt wird und bei diesem kein Verfahren anhängig war oder ist, soweit darin eine Rechtsverletzung durch den 6. Senat behauptet wird.

I.9.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzende: Senatspräsidentin des OGH Dr. Irene **FICHTENAU**

Stellvertreter: Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma **DEHN**

Hofrat des OGH Dr. Richard **HARGASSNER**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS :

Hofrat des OGH Mag. Jörg **ZIEGELBAUER**	5
Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma **DEHN**	0
Hofrat des OGH Dr. Richard **HARGASSNER**	10
Hofrätin des OGH Mag. Susanne **KORN**	10
Hofrat des OGH Dr. Florian **STIEFSOHN**	4

Ersatzmitglieder:

Dr. Raphael **THUNHART**, Hofrat des OGH
Mag. Georg **SCHOBER**, Hofrat des OGH
Dr. Peter V**OLLMAIER**, Hofrat des OGH
Mag. Raimund **WURZER**, Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

Zuordnung der fachkundigen Laienrichter siehe Abschnitt IX.1.2.8.

10. Senat

I.10.1. Fachsenat für

I.10.1.1. alle nicht dem Senat 8 zugewiesenen Sozialrechtssachen im Sinne des § 65 ASGG.

I.10.1.2. Streitigkeiten nach § 67a Abs 13 ASVG.

I.10.1.3. Rechtssachen nach dem UVG.

I.10.2. Allgemeine Sachen laut Verteilungsschlüssel Zivilsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Georg **NOWOTNY**

Stellvertreter: Hofrat des OGH Mag. Jörg **ZIEGELBAUER**
Hofrat des OGH Mag. Georg **SCHOBER**

Berichterstatter und deren Anteile nach AVS:

Hofrat des OGH Mag. Jörg **ZIEGELBAUER**	4
Hofrat des OGH Mag. Georg **SCHOBER**	10
Hofrat des OGH Dr. Andrew **ANNERL**	10
Hofrat des OGH Dr. Peter **VOLLMAIER**	5

Ersatzmitglieder:

Dr. Martin **WEBER**, Hofrat des OGH
Dr. Bernhard **STEGER**, Hofrat des OGH
Dr. Martin **STEFULA**, Hofrat des OGH
Dr. Raphael **THUNHART**, Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

Zuordnung der fachkundigen Laienrichter siehe Abschnitt IX.1.2.8.

11. Senat

I.11.1. Allgemeine Sachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

I.11.2. Rein strafrechtliche Verfahren über Anträge und Rechtsmittel nach § 85 GOG idF vor BGBl I 2018/32 und § 85a GOG, soweit darin nicht eine Rechtsverletzung durch den 11. Senat behauptet wird, sowie Verfahren über Anträge nach § 84 GOG idF vor BGBl I 2018/32, sofern der Antrag beim Obersten Gerichtshof gestellt wird und bei diesem kein Verfahren anhängig war oder ist.

I.11.3. Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

Vorsitzende: Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva **MAREK**

Stellvertreter: Hofrätin des OGH Dr. Helene **BACHNER-FOREGGER**
Hofrätin des OGH Mag. Barbara **FÜRNKRANZ**
Hofrat des OGH Dr. Clemens **OBERRESSL**
Hofrat des OGH Mag. Robert **RIFFEL**
Senatspräsident des OGH Dr. Thomas **SOLÉ**

Berichterstatter:

Hofrätin des OGH Dr. Helene **BACHNER-FOREGGER**										
Hofrätin des OGH Mag. Barbara **FÜRNKRANZ**										
Hofrat des OGH Dr. Clemens **OBERRESSL**										
Hofrat des OGH Mag. Robert **RIFFEL**										

Ersatzmitglieder:

Dr. Irene **MANN**, Hofrätin des OGH
Hon.-Prof. Dr. Hagen **NORDMEYER**, Hofrat des OGH
Dr. Alexandra **MICHEL-KWAPINSKI**, Hofrätin des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Strafsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem Rangältesten.

12. S e n a t

I.12.1. Fachsenat für Jugendstrafsachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019.

I.12.2. Allgemeine Sachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

I.12.3. Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Dr. Thomas **SOLÉ**

Stellvertreter: Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Babek **OSHIDARI**
Hofrätin des OGH Dr. Eva **BRENNER**
Hofrat des OGH Dr. Thomas **HASLWANTER**, LL.M.(WU)
Hofrätin des OGH Mag. Dr. Alice **SADOGHI**, PMM
Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf **LÄSSIG**

Berichterstatter:

Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Babek **OSHIDARI**										
Hofrätin des OGH Dr. Eva **BRENNER**										
Hofrat des OGH Dr. Thomas **HASLWANTER**, LL.M.(WU)										
Hofrätin des OGH Mag. Dr. Alice **SADOGHI**, PMM										

Ersatzmitglieder:

Mag. Robert **RIFFEL**, Hofrat des OGH
Mag. Barbara **FÜRNKRANZ**, Hofrätin des OGH
Dr. Irene **MANN**, Hofrätin des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Strafsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem Rangältesten.

13. Senat

I.13.1. Fachsachen nach dem Finanzstrafgesetz mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019.

I.13.2. Allgemeine Sachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

I.13.3. Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf **LÄSSIG**

Stellvertreter: Hofrätin des OGH Mag. Natascha **MICHEL**
Hofrat des OGH Dr. Clemens **OBERRESSL**
Hofrätin des OGH Dr. Eva **BRENNER**
Hofrätin des OGH Dr. Daniela **SETZ-HUMMEL**, LL.M.(WU)
Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa **HETLINGER**

Berichterstatter zu I.13.2. und 1.13.3.:

Hofrätin des OGH Mag. Natascha **MICHEL**										
Hofrat des OGH Dr. Clemens **OBERRESSL**										
Hofrätin des OGH Dr. Eva **BRENNER**										
Hofrätin des OGH Dr. Daniela **SETZ-HUMMEL,** LL.M.(WU)										

Berichterstatter zu I.13.1.:
Mag. Michel, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel, LL.M.(WU), für den jeweils nächsten Akt in der Reihenfolge des Anfalls, wobei jeder Akt zu I.13.1. auf den Verteilungsschlüssel zu I.13.2. angerechnet wird.

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Alice **SADOGHI**, PMM, Hofrätin des OGH
Dr. Helene **BACHNER-FOREGGER**, Hofrätin des OGH
Mag. Barbara **FÜRNKRANZ**, Hofrätin des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Strafsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem Rangältesten.

14. Senat

I.14.1. Im Register Os nach § 27 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 OGH-Geo 2019 einzutragende Fachsachen für strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen.

I.14.2. Allgemeine Sachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

I.14.3. Rein strafrechtliche Verfahren über Anträge und Rechtsmittel nach § 85 GOG idF vor BGBl I 2018/32 und § 85a GOG, soweit darin eine Rechtsverletzung durch den 11. Senat behauptet wird, sowie Verfahren über Anträge nach § 84 GOG idF vor BGBl I 2018/32, sofern der Antrag beim Obersten Gerichtshof gestellt wird und bei diesem kein Verfahren anhängig war oder ist, soweit darin eine Rechtsverletzung durch den 11. Senat behauptet wird.

I.14.4. Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

Vorsitzende: Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa **HETLINGER**

Stellvertreter: Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Hagen **NORDMEYER**

Hofrätin des OGH Dr. Irene **MANN**

Hofrätin des OGH Dr. Daniela **SETZ-HUMMEL**, LL.M.(WU)

Hofrat des OGH Dr. Thomas **HASLWANTER**, LL.M.(WU)

Senatspräsident des OGH Mag. Frederick **LENDL**

Berichterstatter:

Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Hagen **NORDMEYER**										
Hofrätin des OGH Dr. Irene **MANN**										
Hofrätin des OGH Dr. Daniela **SETZ-HUMMEL**, LL.M.(WU)										
Hofrat des OGH Dr. Thomas **HASLWANTER**, LL.M.(WU)										

Ersatzmitglieder:

Dr. Helene **BACHNER-FOREGGER**, Hofrätin des OGH
Hon.-Prof. Dr. Babek **OSHIDARI**, Hofrat des OGH
Dr. Alexandra **MICHEL-KWAPINSKI**, Hofrätin des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Strafsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem Rangältesten.

15. Senat

I.15.1. Fachsachen nach dem Mediengesetz und wegen strafbarer Handlungen gegen die Ehre und den religiösen Frieden mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019.

I.15.2. Allgemeine Sachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

I.15.3. Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 laut Verteilungsschlüssel Strafsachen.

Vorsitzender:

Senatspräsident des OGH Mag. Frederick **LENDL**

Stellvertreter:

Hofrätin des OGH Dr. Alexandra **MICHEL-KWAPINSKI**

Hofrätin des OGH Dr. Irene **MANN**

Hofrätin des OGH Mag. Dr. Alice **SADOGHI**, PMM

Hofrat des OGH Mag. Robert **RIFFEL**

Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva **MAREK**

Berichterstatter:

Hofrätin des OGH Dr. Alexandra **MICHEL- KWAPINSKI**										
Hofrätin des OGH Dr. Irene **MANN**										
Hofrätin des OGH Mag. Dr. Alice **SADOGHI**, PMM										
Hofrat des OGH Mag. Robert **RIFFEL**										

Ersatzmitglieder:

Hon.-Prof. Dr. Hagen **NORDMEYER**, Hofrat des OGH
Hon.-Prof. Dr. Babek **OSHIDARI**, Hofrat des OGH
Dr. Thomas **HASLWANTER**, LL.M.(WU), Hofrat des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Strafsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem Rangältesten.

16. Senat

I.16.1. Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Kartellgerichts

Vorsitzender: Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**, LL.M.

Stellvertreter: Hofrat des OGH Dr. Roland **PARZMAYR**
Hofrat des OGH Dr. Andrew **ANNERL**

Berichterstatter: Hofrat des OGH Dr. Roland **PARZMAYR**
Hofrat des OGH Dr. Andrew **ANNERL**

jeder 1., 2. usw Akt.

Ersatzmitglieder: Senatspräsident des OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**
Hofrätin des OGH Dr. Irene **FABER**

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

Fachkundige Laienrichter:

laut Liste 507 Präs 30/21z

17. Senat

I.17.1. Fachsenat für

I.17.1.1. Anfechtungen nach der Insolvenzordnung, nach der AnfO sowie nach der Exekutionsordnung, auch wenn sie mit Einrede geltend gemacht werden (Einzelanfechtung nach §§ 438 ff EO idF BGBl I 2021/86).

I.17.1.2. Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Klagen über die Richtigkeit und die Rangordnung von Insolvenzforderungen (§§ 110, 113 IO), sofern die Rechtsstreitigkeit bereits vor dem Berufungsgericht als Prüfungsprozess geführt wurde, mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen und von Rechtssachen, die in die Fachzuständigkeit eines der Senate 1 bis 10 fallen.

I.17.1.3. Rechtssachen aufgrund von Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung (§ 262 Z 1 IO).

I.17.1.4. Rechtssachen aufgrund von Klagen über Masseforderungen (§ 262 Z 2 IO).

I.17.1.5. Rechtssachen aufgrund von Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Insolvenzverwalters, eines Mitglieds des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen und eines Treuhänders (§ 262 Z 3 IO).

I.17.1.6. Rechtssachen aufgrund von Klagen über Ansprüche aus Erklärungen Dritter, mit denen diese die Haftung für Nachteile übernommen haben, die Insolvenzgläubigern aus dem Unterbleiben der Schließung eines Unternehmens erwachsen können (§ 262 Z 4 IO).

I.17.1.7. Rechtssachen aufgrund von Klagen auf Feststellung einer Forderung als Insolvenz- oder als Masseforderung.

I.17.1.8. Rechtssachen aufgrund von Klagen über den Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner nach § 150a IO.

I.17.1.9. Rechtssachen aufgrund von Klagen über den Anspruch von Insolvenzgläubigern gegen den Schuldner nach § 161 IO.

I.17.1.10. Rechtssachen aufgrund von Klagen, in denen die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts auf § 63a IO gestützt wird.

I.17.1.11. Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts nach den §§ 63a, 111, 162 und 262 IO.

Vorsitzender: Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**, LL.M.

Stellvertreter: Hofrat des OGH Dr. Martin **STEFULA**
Hofrat des OGH MMag. Gregor **SLOBODA**

Berichterstatter: Hofrat des OGH Dr. Martin **STEFULA**
Hofrat des OGH MMag. Gregor **SLOBODA**
Hofrätin des OGH Mag. Sylvia **WALDSTÄTTEN**
Hofrat des OGH Dr. Florian **STIEFSOHN**

jeder 1., 2., 3., 4. usw Akt, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln.

Ersatzmitglieder: Mag. Herbert **PAINSI**, Hofrat des OGH
Mag. Sabine **ISTJAN**, LL.M., Hofrätin des OGH

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem rangältesten Hofrat aus dem Kreis der Zivilrichter.

18. Senat

I.18.1. Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs, Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs und Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel des vierten Abschnitts des sechsten Teils der Zivilprozessordnung.

Vorsitzender: Vizepräsident des OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen **RASSI**

Stellvertreter und Mitglied:

Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Georg **NOWOTNY**

Berichterstatter:

Hofrat des OGH Mag. Herbert **PAINSI**

Hofrätin des OGH Mag. Sabine **ISTJAN**, LL.M.

Hofrat des OGH Dr. Raphael **THUNHART**

jeder 1., 2., 3. usw Akt.

Im Fall der Verhinderung aller Berichterstatter kommt die Berichterstattung dem zuständigen Ersatzmitglied zu.

Ersatzmitglieder:

Hofrätin des OGH Dr. Anneliese **KODEK**

Hofrätin des OGH Mag. Susanne **KORN**

Im Fall der Verhinderung aller genannten Ersatzmitglieder alle weiteren in Zivilsachen tätigen, nicht diesem Senat angehörigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem Rangältesten.

II. Dreiersenate

nach § 7 OGHG, § 45 Abs 1 StPO und § 91 Abs 3 GOG

Die Dreiersenate bestehen aus dem Vorsitzenden, dem in der Liste A nächstfolgenden Senatsmitglied und dem Berichterstatter; ist das in der Liste A dem Vorsitzenden folgende erste Senatsmitglied zum Berichterstatter bestellt, so hat das nach der Liste A nächstfolgende Senatsmitglied einzutreten.

Bei Entscheidungen in Strafsachen ist davon abweichend als Stimmführer das dem Berichterstatter im einfachen Senat folgende (nach dem letzten wieder das erste) Mitglied - bei dessen Verhinderung das diesem folgende Senatsmitglied - beizuziehen.

III. Senate mit fachkundigen Laienrichtern

Gehören einem Senat nur drei Berufsrichter an (Arbeits- und Sozialrechtssachen, Kartellangelegenheiten), so ist dieser Senat aus dem Vorsitzenden, dem in der Liste A nächstfolgenden Senatsmitglied und dem Berichterstatter zu bilden; ist das in der Liste A dem Vorsitzenden folgende erste Senatsmitglied zum Berichterstatter bestellt, so hat das nach der Liste A nächstfolgende Senatsmitglied einzutreten.

In Patentsachen, Gebrauchsmustersachen, Sachen nach dem Schutzzertifikatsgesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz 2001, ist der Senat neben den fachkundigen Laienrichtern aus dem Vorsitzenden und abwechselnd in jedem zweiten Akt aus den beiden in der Liste A dem Vorsitzenden folgenden Senatsmitgliedern bzw aus den beiden rangjüngsten Senatsmitgliedern nach der Liste A zu bilden.“

IV. Verstärkte Senate

nach § 8 OGHG

Die einfachen Senate werden jeweils durch die entsprechende Anzahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs in der Reihenfolge laut Liste Beilage A verstärkt; ein verhindertes Mitglied wird durch das in der Rangfolge laut Liste Beilage A folgende Mitglied ersetzt. Verstärkt sich ein Zivilsenat, sind die Mitglieder der Strafsenate nicht zu berücksichtigen. Verstärkt sich ein Strafsenat, sind die Mitglieder der Zivilsenate nicht zu berücksichtigen.

In arbeitsrechtlichen Rechtssachen und Sozialrechtssachen nach § 65 Abs 1 Z 7 ASGG werden die einfachen Senate (drei Richter, zwei fachkundige

Laienrichter) durch zwei weitere fachkundige Laienrichter entsprechend der für den zu verstärkenden Senat getroffenen Zuordnung und vier Mitglieder im Sinne des Abs 1 verstärkt.

In Kartellsachen werden die Senate durch vier Mitglieder im Sinne des Abs 1 verstärkt.

Dem verstärkten Senat haben jedenfalls jene Mitglieder des Obersten Gerichtshofs anzugehören, die im einfachen Senat an der Beschlussfassung gemäß § 8 OGHG mitgewirkt haben. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds des einfachen Senats an der Sitzung oder an der erstreckten Sitzung des verstärkten Senats tritt an seine Stelle das nach der Geschäftsverteilung berufene Ersatzmitglied des Stammsenats.

Wird im einfachen Senat hinsichtlich der entscheidungsgegenständlichen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 8 Abs 1 Z 1 und 2 OGHG) nur eine Rechtsansicht vertreten, ist weiterer Berichterstatter (§ 8 Abs 3 OGHG) das dem Berichterstatter des einfachen Senats laut Reihenfolge nach Liste Beilage A nächstfolgende Mitglied; ist der Berichterstatter des einfachen Senats nach dieser Reihenfolge das letzte Mitglied, wird der nach dieser Reihenfolge erste Stimmführer des einfachen Senats weiterer Berichterstatter. Werden im einfachen Senat hinsichtlich der entscheidungsgegenständlichen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mehrere Rechtsansichten vertreten, ist der Stimmführer, gegebenenfalls der in der Reihenfolge nach Liste Beilage A erste dieser Stimmführer, der eine von der Rechtsansicht des Berichterstatters abweichende Rechtsansicht vertritt, weiterer Berichterstatter.

Im Fall einer Erstreckung der Sitzung des verstärkten Senats gehören diesem alle nicht verhinderten Mitglieder an, die an der unmittelbar vorangegangenen Sitzung des verstärkten Senats teilgenommen haben.

V. Begutachtungssenate

nach § 11 OGHG

V.1. Begutachtungssenat 1

Dieser Begutachtungssenat hat vorwiegend jene Materien zu behandeln, die den Senaten 1 bis 4 und 16 zugeteilten Fachsachen entsprechen, sowie allgemeine zivilrechtliche und zivilverfahrensrechtliche Materien.

Vorsitz: Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.

Stellvertreterin: Vizepräsident des OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen Rassi

Mitglieder: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth
Senatspräsidentin des OGH Dr. Karina Grohmann
Senatspräsident des OGH Dr. Gottfried Musger
Hofrat des OGH MMag. Gregor Sloboda
Hofrat des OGH Dr. Andrew Annerl

Ersatzmitglieder sind alle übrigen in den Senaten 1 bis 4 und 16 eingeteilten Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Liste A.

V.2. Begutachtungssenat 2

Dieser Begutachtungssenat hat vorwiegend jene Materien zu behandeln, die den Senaten 5 bis 7 zugeteilten Fachsachen entsprechen, sowie allgemeine zivilrechtliche und zivilverfahrensrechtliche Materien.

Vorsitz: Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.

Stellvertreterin: Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva Marek

Mitglieder: Senatspräsident des OGH Dr. Friedrich Jensik
Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Georg Nowotny
Hofrätin des OGH Dr. Barbara Hofer-Zeni-Rennhofer
Hofrat des OGH Mag. Herbert Painsi
Hofrätin des OGH Dr. Irene Faber
Hofrat des OGH Dr. Martin Weber

Ersatzmitglieder sind alle übrigen in den Senaten 5 bis 7 eingeteilten Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Liste A.

V.3. Begutachtungssenat 3

Dieser Begutachtungssenat hat vorwiegend jene Materien zu behandeln, die den Senaten 8 bis 10 zugeteilten Fachsachen entsprechen, sowie allgemeine zivilrechtliche und zivilverfahrensrechtliche Materien.

Vorsitz:	Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.
Stellvertreterin:	Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva Marek
Mitglieder:	Senatspräsident des OGH Dr. Irene Fichtenau
	Senatspräsidentin des OGH Dr. Sieglinde Tarmann-Prentner
	Hofrat des OGH Mag. Jörg Ziegelbauer
	Hofrat des OGH Dr. Martin Stefula
	Hofrat des OGH Dr. Raphael Thunhart
	Hofrat des OGH Dr. Peter Vollmaier

Ersatzmitglieder sind alle übrigen in den Senaten 8 bis 10 eingeteilten Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Liste A.

V.4. Begutachtungssenat 4

Dieser Begutachtungssenat hat jene Materien zu behandeln, die der Zuständigkeit der Senate 11 bis 15 entsprechen.

Vorsitz:	Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.
Stellvertreterin und Mitglied:	Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva Marek
Mitglieder:	Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf Lässig
	Senatspräsident des OGH Dr. Thomas Solé
	Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa Hetlinger
	Senatspräsident des OGH Mag. Frederick Lendl
	Hofrat des OGH Dr. Clemens Oberressl

Ersatzmitglieder sind alle übrigen in den Senaten 11 bis 15 eingeteilten Mitglieder und Ersatzmitglieder nach der Liste A.

V.5. Begutachtungssenat 5

Dieser Begutachtungssenat hat alle übrigen Materien zu behandeln, die keinem der vier anderen Begutachtungssenate zugeteilt sind.

Vorsitz:	Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.
Stellvertreterin und Mitglied:	Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva Marek
Mitglieder:	Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Christoph Brenn, LL.M.
	Hofrat des OGH Mag. Dr. Bernhard Wurdinger
	Hofrätin des OGH Dr. Eva Brenner
	Hofrätin des OGH Dr. Martina Weixelbraun-Mohr
	Hofrat des OGH Dr. Thomas Haslwanter, LL.M.(WU)

Ersatzmitglieder sind alle weiteren Mitglieder des Gremiums des Obersten Gerichtshofs in der Reihenfolge der Liste A.

VI. Disziplinarsenate und Dienstgerichte für Richter

Erst- und zweitinstanzliche Disziplinar- und Dienstgerichtssachen nach dem RStDG

VI.1. Senat 1

Angelegenheiten von Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofs.

Vorsitz: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin Gitschthaler

Im Verhinderungsfall stellvertretender Vorsitz:

Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf Lässig
Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa Hetlinger

alle weiteren Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten laut Beilage Liste A, die nicht Mitglieder des Senats 12 sind, in der Reihenfolge dieser Liste.

Berichterstatter:

Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf Lässig
Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa Hetlinger
Senatspräsident des OGH Mag. Frederick Lendl
Hofrat des OGH Mag. Herbert Painsi

jeder 1., 2., 3., 4. usw Akt.

Ersatzmitglieder:

alle weiteren Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten des OGH laut Liste Beilage A, die nicht Mitglied des Senats 12 sind, in der Reihenfolge dieser Liste, soweit sie nicht schon als Vorsitzende/Vorsitzender einzuschreiten haben.

Untersuchungskommissäre:

Alle in der Liste Beilage A ab Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hagen Nordmeyer angeführten Hofrätinnen/Hofräte des OGH, beginnend mit diesem und in der Reihenfolge dieser Liste. Jeder 1., 2., 3. usw. Akt, wobei eine zeitweilige Verhinderung nach ihrem Wegfall auszugleichen ist. Im Senat 2 als Untersuchungskommissär behandelte Akten sind auf diesen Verteilungsschlüssel anzurechnen.

VI.2. Senat 2:

Alle übrigen Angelegenheiten:

Vorsitz: Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.

Im Verhinderungsfall stellvertretender Vorsitz:

Senatspräsident des OGH Dr. Friedrich Jensik

alle Senatsvorsitzenden des OGH laut Liste Beilage A beginnend mit Senatspräsidentin des OGH Dr. Irene Fichtenau jeder 1., 2., 3., 4. usw. anfallende Vertretungsfall, wobei eine zeitweilige Verhinderung nach ihrem Wegfall auszugleichen ist.

Mitglieder: Senatspräsident des OGH Mag. Frederick Lendl
Hofrat des OGH Hon.-Prof. Dr. Hagen Nordmeyer
Hofrat des OGH Mag. Raimund Wurzer
Hofrätin des OGH Mag. Elisabeth Wessely-Kristöfel

jeder 1., 2., 3., 4. usw. Akt.

Ersatzmitglieder für die Mitglieder aus dem Kreis der Zivilrichter:

Senatspräsident des OGH Dr. Gottfried Musger
Hofrätin des OGH Dr. Anneliese Kodek

Im Fall der Verhinderung auch der vorgenannten Ersatzmitglieder alle übrigen in Zivilsachen tätigen Mitglieder des Gremiums laut Liste Beilage A, beginnend mit Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Georg Nowotny.

Ersatzmitglieder für die Mitglieder aus dem Kreis der Strafrichter:

Hofrat des OGH Dr. Clemens Oberessl
Senatspräsident des OGH Dr. Thomas Solé

Im Fall der Verhinderung auch der vorgenannten Ersatzmitglieder alle übrigen in Strafsachen tätigen Mitglieder des Gremiums laut Liste Beilage A, beginnend mit Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf Lässig.

Untersuchungskommissäre:

Alle in der Liste Beilage A ab Hofrätin des OGH Mag. Natascha Michel angeführten Hofrätinnen/Hofräte des OGH, beginnend mit diesem und in der Reihenfolge dieser Liste. Jeder 1., 2., 3. usw. Akt, wobei eine zeitweilige Verhinderung nach ihrem Wegfall auszugleichen ist. Im Senat 1 als

Untersuchungskommissär behandelte Akten sind auf diesen Verteilungsschlüssel anzurechnen.

Anhang zum Abschnitt VI

(Übergangsbestimmung)

Allfällige zum 1. 1. 2023 im Disziplinar- und Dienstgerichtssenat 1 anhängige oder nach diesem Stichtag wiedereröffnete Verfahren, die vor diesem Stichtag im Disziplinar- und Dienstgerichtssenat 1 anhängig waren, bleiben bis zur Enderledigung in der Zuständigkeit dieses Senats, auch wenn im Zeitpunkt der Wiedereröffnung die Zuständigkeit des Disziplinar- und Dienstgerichtssenats 2 gegeben wäre.

VII. Disziplinar- und Dienstgerichtssenat für Notare und Notariatskandidaten

VII.1. Senat 3

Vorsitz: Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.

Im Verhinderungsfall stellvertretender Vorsitz:

Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin Gitschthaler

Jeder 1., 2., 3., 4. usw. anfallende Vertretungsfall, wobei eine zeitweilige Verhinderung nach ihrem Wegfall auszugleichen ist.

Mitglieder aus dem Richterstand:

Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf Lässig

Senatspräsidentin des OGH Dr. Sieglinde Tarmann-Prentner

Ersatzmitglieder aus dem Richterstand:

Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa Hetlinger

Senatspräsidentin des OGH Dr. Karina Grohmann

Senatspräsident des OGH Dr. Frederick Lendl

Notarenrichter und Berichterstatter: (gemäß § 134, 171 NotO von der Notariatskammer gewählt)

Notariatskammer für Kärnten:	Mag. Dr. Christian Perchtold, Friesach
Notariatskammer für Oberösterreich:	Dr. Wolfgang Schuster, Linz
Notariatskammer für Salzburg:	Dr. Georg Zehetmayer, Hallein
Notariatskammer für Steiermark:	Mag. Dietmar Mühl, Kapfenberg
Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg:	Dr. Michael Vetter von der Lilie, Innsbruck Mag. Markus Müller, Wörgl Dr. Heinz Egger, Lustenau Dr. Nikolaus Ender, Dornbirn
Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:	Mag. Johannes Diwald, Wien, Dr. Leopold Mayerhofer, Horn, N.N. Dr. Clemens Moshammer, Wien

Gehört der Disziplinarbeschuldigte der Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an, sind die von dieser Kammer gewählten Notarenrichter heranzuziehen. Diese Notarenrichter sind in endloser alphabetischer Reihenfolge jeweils für einen Akt entsprechend dessen Anfall berufen. Ersatzmitglieder sind überdies - in dieser Reihenfolge - die von den Kammern für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten sowie Tirol und Vorarlberg entsandten Notarenrichter.

Gehört der Disziplinarbeschuldigte einer anderen Kammer an, ist der von dieser Kammer gewählte und ein von der Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland entsandter Notarenrichter nach Maßgabe des voranstehenden Absatzes heranzuziehen. Bei Verhinderung des erstgenannten Notarenrichters ist erstes Ersatzmitglied der von der Notariatskammer des jeweils benachbarten Bundeslandes (Oberösterreich - Salzburg und umgekehrt, Steiermark - Kärnten und umgekehrt, Salzburg für Tirol/Vorarlberg) entsandte Notarenrichter; anschließend gilt die Bundesländerreihenfolge des vorangegangenen Absatzes sinngemäß.

Anhang zum Abschnitt VII
(Übergangsbestimmungen)

Allfällige offene Akten eines ausgeschiedenen Notarenrichters übernimmt der von der zuständigen Kammer an seiner Stelle neu gewählte Notarenrichter. Werden von einer Kammer gleichzeitig mehrere Notarenrichter neu gewählt, sind offene Akten der ausgeschiedenen Notarenrichter geordnet nach dem Zeitpunkt des Anfalles, auf die Neugewählten unter Berücksichtigung der alphabetischen Folge ihrer Namen aufzuteilen.

VIII. Berufungssenat und Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

A. Senate

VIII.1. Berufungssenat *19. Senat*

Berufungen gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5a RAO), gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, gegen die Löschung aus dieser Liste und die Verweigerung der Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis (§ 30 Abs 4 RAO), gegen Entscheidungen nach § 34 Abs 1 und 2 RAO, soweit sie nicht auf Grund eines Diziplinarerkenntnisses oder im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ergehen (§ 34 Abs 3 RAO).
Anfechtung der Wahlen in der Plenarversammlung der Kammermitglieder gemäß § 24 Abs 1 RAO (§ 24b Abs 2 RAO).

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Johann HÖLLWERTH

Stellvertreter: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER

Richterin: Hofrätin des OGH Dr. Martina WEIXELBRAUN-MOHR

Ersatzmitglieder: Hofrätin des OGH Dr. Anneliese KODEK
Hofrat des OGH Dr. Bernhard STEGER

Anwaltsrichter: Dr. Helene KLAAR
Dr. Michael BURESCH

Ersatzmitglieder: Mag. Andreas STOLZ
Dr. Alexander HOFMANN
Dr. Bertram BROESIGKE
Mag. Dr. Klaus SCHIMIK

VIII.2. Disziplinarsenate (§ 59 DSt)

VIII.2.1. ***20. S e n a t***

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 20 Abs 1 DSt) und Delegierungsanträge (§ 25 DSt) laut Verteilungsschlüssel Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Vorsitzende: Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva MAREK

Stellvertreter: Senatspräsident des OGH Dr. Thomas SOLÉ
Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf LÄSSIG

Richterin: Senatspräsidentin des OGH Dr. Sieglinde TARMANN-PRENTNER

Ersatzmitglieder:
Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER
Senatspräsidentin des OGH Dr. Irene FICHTENAU

Für die jeweils 1., 4., 7. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Mag. Gerhard EIGNER
Dr. Georg ANGERMAIER

Ersatzmitglieder: N.N.
Dr. Josef DANLER
Dr. Felix STORTECKY
Dr. Michael BURESCH

Für die jeweils 2., 5., 8. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: N.N.
Dr. Josef DANLER

Ersatzmitglieder: Dr. Felix STORTECKY
Dr. Michael BURESCH
Mag. Gerhard EIGNER
Dr. Georg ANGERMAIER

Für die jeweils 3., 6., 9. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter:	Dr. Felix STORTECKY
	Dr. Bertram BROESIGKE
Ersatzmitglieder:	Mag. Gerhard EIGNER
	Dr. Georg ANGERMAIER
	N.N.
	Dr. Josef DANLER

VIII.2.2. ***21. S e n a t***

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 20 Abs 1 DSt) und Delegierungsanträge (§ 25 DSt) laut Verteilungsschlüssel Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Dr. Thomas SOLÉ

Stellvertreter: Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf LÄSSIG
Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa HETLINGER

Richter: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER

Ersatzmitglieder: Senatspräsidentin des OGH Dr. Irene FICHTENAU
Senatspräsident des OGH Dr. Gottfried MUSGER

Für die jeweils 1., 4., 7. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Dr. Birgit LEB
Dr. Helmut FETZ

Ersatzmitglieder: Univ.-Prof. Dr. Friedrich HARRER
Dr. Eva-Maria HAUSMANN
Mag. Michael WAGNER
Dr. Michael BURESCH

Für die jeweils 2., 5., 8. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Univ.-Prof. Dr. Friedrich HARRER
Dr. Eva-Maria HAUSMANN

Ersatzmitglieder: Mag. Michael WAGNER
Dr. Michael BURESCH
Dr. Birgit LEB
Dr. Helmut FETZ

Für die jeweils 3., 6., 9. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter:	Mag. Michael WAGNER
	Dr. Alexander HOFMANN
Ersatzmitglieder:	Dr. Birgit LEB
	Dr. Helmut FETZ
	Univ.-Prof. Dr. Friedrich HARRER
	Dr. Eva-Maria HAUSMANN

VIII.2.3. ***22. S e n a t***

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 20 Abs 1 DSt) und Delegierungsanträge (§ 25 DSt) laut Verteilungsschlüssel Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Rudolf LÄSSIG

Stellvertreter: Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa HETLINGER
Senatspräsident des OGH Mag. Frederick LENDL

Richterin: Senatspräsidentin des OGH Dr. Irene FICHTENAU

Ersatzmitglieder: Senatspräsident des OGH Dr. Gottfried MUSGER
Senatspräsidentin des OGH Dr. Karina GROHMANN

Für die jeweils 1., 4., 7. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Dr. Ralph FORCHER
Dr. Wolfgang KRETSCHMER

Ersatzmitglieder: Dr. Christine MASCHER
Dr. Helene KLAAR
Dr. Wolfgang RAMING
Dr. Michael PRESSL

Für die jeweils 2., 5., 8. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Dr. Christine MASCHER
Mag. Dr. Klaus SCHIMIK

Ersatzmitglieder: Dr. Wolfgang RAMING
Dr. Michael PRESSL
Dr. Ralph FORCHER
Dr. Wolfgang KRETSCHMER

Für die jeweils 3., 6., 9. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter:	Dr. Wolfgang RAMING
	Dr. Michael PRESSL
Ersatzmitglieder:	Dr. Ralph FORCHER
	Dr. Wolfgang KRETSCHMER
	Dr. Christine MASCHER
	Dr. Helene KLAAR

VIII.2.4. ***23. S e n a t***

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 20 Abs 1 DSt) und Delegierungsanträge (§ 25 DSt) laut Verteilungsschlüssel Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Vorsitzende: Senatspräsidentin des OGH Mag. Christa HETLINGER

Stellvertreter: Senatspräsident des OGH Mag. Frederick LENDL
Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva MAREK

Richter: Senatspräsident des OGH Dr. Gottfried MUSGER

Ersatzmitglieder:
Senatspräsidentin des OGH Dr. Karina GROHMANN
Senatspräsident des OGH Dr. Sieglinde TARMANN-PRENTNER

Für die jeweils 1., 4., 7. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Mag. Walter DORN
Dr. Rudolf MITTERLEHNER

Ersatzmitglieder: Dr. Walter KREISSL
Dr. Gerhard SCHLAGER
Mag. Reinhard BRUNAR
Dr. Helene KLAAR

Für die jeweils 2., 5., 8. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Dr. Walter KREISSL
Dr. Gerhard SCHLAGER

Ersatzmitglieder: Mag. Reinhard BRUNAR
Dr. Helene KLAAR
Mag. Walter DORN
Dr. Rudolf MITTERLEHNER

Für die jeweils 3., 6., 9. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter:	Mag. Reinhard BRUNAR
	Mag. Andreas STOLZ
Ersatzmitglieder:	Mag. Walter DORN
	Dr. Rudolf MITTERLEHNER
	Dr. Walter KREISSL
	Dr. Gerhard SCHLAGER

VIII.2.5. ***24. S e n a t***

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 20 Abs 1 DSt) und Delegierungsanträge (§ 25 DSt) laut Verteilungsschlüssel Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Mag. Frederick LENDL

Stellvertreter: Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva MAREK
Senatspräsident des OGH Dr. Thomas SOLÉ

Richterin: Senatspräsidentin des OGH Dr. Karina GROHMANN

Ersatzmitglieder:
Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER
Senatspräsidentin des OGH Dr. Sieglinde TARMANN-PRENTNER

Für die jeweils 1., 4., 7. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Dr. Gerhard ROTHNER
Mag. Edwin STANGL

Ersatzmitglieder: Dr. Franz NIEDERLEITNER
Mag. Stephan VAS
Dr. Christian KONZETT
Dr. Heinz-Peter WACHTER

Für die jeweils 2., 5., 8. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter: Dr. Franz NIEDERLEITNER
Mag. Stephan VAS

Ersatzmitglieder: Dr. Christian KONZETT
Dr. Heinz-Peter WACHTER
Dr. Gerhard ROTHNER
Mag. Edwin STANGL

Für die jeweils 3., 6., 9. usw zwei Akten:

Anwaltsrichter:	Dr. Christian KONZETT
	Dr. Heinz-Peter WACHTER
Ersatzmitglieder:	Dr. Gerhard ROTHNER
	Mag. Edwin STANGL
	Dr. Franz NIEDERLEITNER
	Mag. Stephan VAS

VIII.3. Sonderbestimmungen für den Berufungssenat und die Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

VIII.3.1.
Innerhalb des zuständigen Senats hat der Vorsitzende einen der beiden dem Senat angehörenden Anwaltsrichter zum Berichterstatter zu bestellen (§ 50 Abs 1 dritter Satz DSt). Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Anwaltsrichter zu achten.

VIII.3.2.
Für die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder gilt:
1. Ist der Vorsitzende des Senats aus welchem Grund immer verhindert, so tritt an seine Stelle der erstangeführte Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, so führt der zweite Stellvertreter den Vorsitz. Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine beiden Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende des ziffernmäßig nächsten (erforderlichenfalls übernächsten usw) Senats zum Vorsitz berufen; hinsichtlich seiner Vertretung gilt die Regelung des ersten Satzes.
2. Ist ein Senatsmitglied (Richter; Anwaltsrichter) aus welchem Grund immer verhindert, so tritt an seine Stelle das hiefür vorgesehene Ersatzmitglied. Für die Heranziehung der Ersatzmitglieder gilt IX.3.7. dieser Geschäftsverteilung.
3. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats aus welchem Grund immer verhindert, so treten an ihre Stelle die Mitglieder (und, sofern auch sie verhindert sind, die Ersatzmitglieder in der unter 2. angeführten Reihenfolge) des ziffernmäßig nächsten Senats.

VIII.3.3.
Scheidet ein Anwaltsrichter aus, so übernimmt dessen allfällige offene Akten, sofern nicht im Einzelfall eine andere Verfügung getroffen werden muss, der von der zuständigen Kammer an seiner Stelle neu gewählte Anwaltsrichter. Scheiden gleichzeitig mehrere Anwaltsrichter aus, die von derselben Kammer gewählt wurden, so sind deren allfällige offene Akten, sofern auch in diesem Fall nichts anderes zu verfügen ist, auf die neu gewählten Anwaltsrichter geordnet nach dem Zeitpunkt des Aktenanfalls unter Berücksichtigung der alphabetischen Folge der Namen der Neugewählten aufzuteilen.

VIII.3.4.
Ist sowohl über einen Antrag auf Übertragung (§ 25 Abs 1 DSt) als auch über einen Antrag auf Ablehnung oder über eine Anzeige der Ausgeschlossen- oder Befangenheit des Präsidenten eines Disziplinarrats (§ 26 Abs 5 DSt) zu entscheiden, geht die Entscheidung des nach den Punkten VIII.2.1 bis VIII.2.5. zuständigen Senats vor.

VIII.4. Verteilungsschlüssel für die Akten der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

VIII.4.1.
Die Verteilung der anfallenden Akten an die einzelnen Senate erfolgt unter Verwendung des für die Senate 20 bis 24 (in aufsteigender Reihenfolge) in Bezug auf Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Sinn des DSt geführten Registers Ds.

VIII.4.2.
An jedem Arbeitstag bis 9 Uhr in der Geschäftsstelle angefallene Geschäftsstücke sind den einzelnen Senaten zuzuteilen. Die Verteilungsmasse wird zunächst in Berufungen einerseits und Beschwerden sowie sonstige Rechtsmittel und Rechtsbehelfe andererseits geteilt. Innerhalb dieser Untermassen entscheidet grundsätzlich die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der Beschuldigten (bei gleichem Familiennamen der Vorname, bei auch gleichen Vornamen das höhere Alter), und zwar sowohl zur Reihung der Sachen als auch innerhalb der Verfahren bei mehreren Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen. Treffen Berufungen mit Beschwerden , sonstigen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen zusammen, geben aber zunächst die Berufungen den Ausschlag.

Die konkrete Zuteilung erfolgt jeweils dort, wo sich in der von der Geschäftsabteilung (in aufsteigender Reihenfolge der Senate 20 bis 24) geführten fortlaufenden Liste die nächste freie Stelle im nächsten freien Senat befindet. Dabei hat die Verteilung auf die einzelnen Senate in der Weise zu erfolgen, dass zunächst die in VIII.4.3. geregelten, die Zuständigkeit eines bereits mit dem Verfahren vorbefassten Senats begründenden Sachen, danach die Berufungen, schließlich die Beschwerden, sonstigen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zugeteilt werden. Die Verteilung auf die Senate erfolgt im Anschluss an die Vorjahresliste, dies gilt gleichermaßen auch für die Zuteilung innerhalb eines unverändert gebliebenen Senats. Im Fall einer Änderung der Geschäftsverteilung ist dies sinngemäß anzuwenden.

VIII.4.3.
Die frühere (oder aktuelle) Anhängigkeit einer im Ds-Register eingetragenen Sache bewirkt, dass im selben oder in einem nach dem erstmaligen Ds-Anfall ausgeschiedenen Verfahren einlangende neue Ds-Sachen demselben Senat zugewiesen werden. Die Neueintragung beim OGH abgestrichener, aber nicht enderledigter Sachen zufolge Wiedereintragung derselben Sache bleibt ohne Anrechnung auf den zu VIII.4.2. festgesetzten Verteilungsschlüssel.

VIII.4.4.
Für Ns-Akten gilt dieser Verteilungsschlüssel entsprechend mit der Maßgabe, dass Ns-Akten, die einen bereits zu Ds registrierten Fall betreffen, in die Zuständigkeit des Ds-befassten Senats fallen. Vorausgegangener Ns-Anfall lässt die Zuteilung von Ds-Akten unberührt.

VIII.4.5.
Im Fall der Beschlussunfähigkeit eines gesamten Ds-Senats (wenn alle Mitglieder des Stammsenats ausgeschlossen sind) geht die Zuständigkeit auf den in der Zahlenfolge nächsten Ds-Senat, bei Beschlussunfähigkeit auch dieses Senats auf den übernächsten usw (nach dem 24. Senat wieder auf den 20. Senat) über.

VIII.5. Übergangsbestimmungen für disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

VIII.5.1.
Die bis einschließlich 31. Dezember 2021 angefallenen Sachen verbleiben bis zur Enderledigung jeweils in dem Senat, dem sie im Zeitpunkt ihres Anfalls beim Obersten Gerichtshof zugeteilt worden sind. Die Zusammensetzung und die numerische Bezeichnung des solcherart zuständigen Senats bestimmen sich mit der Maßgabe nach der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs für das Jahr 2021, dass der Senatspräsidentin des OGH Dr. Gottfried MUSGER im Senat 24 an die Stelle des Senatspräsidenten des OGH Dr. Herbert HOPF tritt.

IX. Allgemeine Bestimmungen

IX.1. Verteilungsschlüssel für die Akten in Zivilsachen

IX.1.1.
Die Verteilung der anfallenden Akten in Zivilsachen für die Senate 1 bis 10 erfolgt automationsunterstützt nach dem Zufallsprinzip mit dem Aktenverteilungssystem – AVS an die einzelnen Senate und Berichterstatter in zwei getrennten Bereichen, und zwar für die ordentlichen Rechtsmittel einerseits und für die außerordentlichen Revisionen (§ 505 Abs 3 ZPO), außerordentlichen Revisionsrekurse (§ 528 Abs 3 ZPO) und Rekurse nach § 85 Abs 5 GOG andererseits. Wenn ein angefallener Akt mehrere Aktenzahlen desselben Senats erhält, ist nur eine davon der Verteilung (beim Senat und beim Berichterstatter) zugrunde zu legen.

Entscheidet der zuständige Senat über die außerordentliche Revision, den außerordentlichen Revisionsrekurs oder den Rekurs nach § 85 Abs 5 GOG in der Sache selbst, so ist bei der Zuteilung von ordentlichen Rechtsmitteln für diesen Senat und diesen Berichterstatter im AVS eine Zuteilungen eines virtuellen Aktes (Freirubrik) mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen. Ist der Berichterstatter im Zeitpunkt der Erledigung nicht mehr Mitglied des Senats, ist nur beim Senat ein virtueller Akt zuzuteilen.

Ein nach einer Zwischenerledigung wieder vorgelegter Akt ist nur dann nicht im AVS neu einzutragen, wenn er noch im Jahr der Zwischenerledigung wieder vorgelegt wird.

Die Verteilung der Akten für die Senate 16 bis 18 ist von der Geschäftsabteilung außerhalb des AVS nach IX.1.2.9 vorzunehmen.

Ein in den Senat neu eintretender Berichterstatter übernimmt die AVS-Geschäftsabteilung des scheidenden Mitglieds und dessen AVS-Punktestand. Treten mehrere Berichterstatter in einen Senat neu ein, richtet sich die Übernahme nach der Liste A (das dienstältere Gremiumsmitglied übernimmt die AVS-Geschäftsabteilung des rangälteren scheidenden Berichterstatters und dessen AVS-Punktestand). Wird einem Senat ein zusätzlicher Berichterstatter zugeteilt, wird für ihn eine neue AVS-Geschäftsabteilung eröffnet.

IX.1.2.
Bei der Zuteilung der Akten ist folgender Vorgang einzuhalten:

IX.1.2.1.
Sofern im Folgenden von der Geschäftsabteilung Akten den Senaten 1 bis 10 direkt zuzuteilen sind, ist der Anteilssaldo des davon betroffenen Senats und des davon betroffenen Berichterstatters jeweils entsprechend dieser Zuteilung zu berücksichtigen, sofern Gegenteiliges nicht angeordnet ist.
Es werden von den in der Geschäftsstelle eingelaufenen Akten zunächst die Fachsachen dem zuständigen Senat direkt zugeteilt. Dies gilt auch dann, wenn die Fachsache in einem früheren Rechtsgang als allgemeine Sache behandelt wurde. Rechtssachen, in denen sozialversicherungsrechtliche oder vertragsversicherungsrechtliche Bestimmungen ausschließlich zur Begründung der Antrags- oder Klagslegitimation einer Partei herangezogen wurden, fallen – wenn deren Antrags- oder Klagslegitimation vor dem Obersten Gerichtshof unbestritten und unzweifelhaft ist – nicht unter die Fachzuständigkeit des Senats 2 gemäß I.2.1.3. bzw. des Senats 7 gemäß I.7.1.1.

IX.1.2.2.
Von den allgemeinen Sachen sind zunächst jene Akten, die bereits eine Ob-Zahl erhalten haben, sowie Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen, Stufenklagen (Art. XLII EGZPO) und Leistungsklagen, die auf einer vom Obersten Gerichtshof entschiedenen Feststellungsklage basieren, dem Senat direkt zuzuteilen, dem sie früher angefallen waren, und zwar auch dann, wenn dem Senat aufgrund der aktuellen Geschäftsverteilung Rechtssachen dieser Art nicht zuzuteilen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Oberste Gerichtshof zunächst in einem Verfahren zwecks Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder in einem Verfahren wegen Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens angerufen wurde und dann mit der Hauptsache selbst befasst wird. Für Akten, die zunächst dem 10. Senat als Fachsachen nach dem UVG zugefallen sind und nunmehr als allgemeine Sachen anfallen, gilt diese Regelung nicht; ebenso wenig gilt sie für Rechtssachen nach §§ 382b, 382c und 382d EO, die dem 7. Senat oder solche, die nach § 382 Z 8 lit b EO dem 1. Senat als Fachsachen zugefallen sind, und nunmehr als allgemeine Sachen anfallen.
Im Anschluss sind die übrigen allgemeinen Rechtssachen zu verteilen.

IX.1.2.3.
Jeder Akt, der der Zuteilung nach dem AVS unterliegt, ist im System mit den ersten fünf Buchstaben des (ersten) Rechtsmittelwerbers zu identifizieren.
Die maximale Abweichung im AVS wird mit 1 festgelegt.
Das AVS ist dabei so zu konfigurieren, dass in einem ersten Schritt die (nicht direkt zuzuteilenden) Akten an die Senate entsprechend ihrer Stärke (siehe Tabelle bei IX.1.2.12.) verteilt werden. Danach ist innerhalb des Senats eine weitere Zuteilung an die Berichterstatter entsprechend ihrer jeweiligen Anteile laut Abschnitt I vorzunehmen. Akten, die den Senaten bzw den Berichterstattern direkt zugeteilt wurden, sind auf diese Auslastung anzurechnen.

IX.1.2.4.
Bei den in die Fachzuständigkeit des 8. Senats gemäß I.8.1.5. und des 9. Senats gemäß I.9.1.1. entfallenden Akten (Arbeitsrechtssachen im Sinn des § 50 ASGG sowie Anträge nach § 54 Abs 2 ASGG) werden bei den ordentlichen und den außerordentlichen Rechtsmitteln die jeweils beiden ersten in einem Monat

anfallenden Akten dem Senat 9 direkt zugeteilt. Die sonstige Verteilung dieser Akten erfolgt automationsunterstützt nach dem Zufallsprinzip gemäß AVS, allerdings nur zwischen den Senaten 8 und 9, wobei diese Zuteilung auf die Gesamtbelastung dieser Senate entsprechend anzurechnen ist.

IX.1.2.5.
Ein unrichtig zugeteilter Akt ist, sofern dem Senat, in dem der Akt angefallen ist, grundsätzlich eine Zuständigkeit für Rechtssachen dieser Art zukommt, nur dann an einen anderen Senat abzugeben, wenn dessen Zuständigkeit als Fachsenat gegeben ist. In sonstigen Fällen einer irrigen Aktenzuteilung (irrtümliche Behandlung einer allgemeinen Sache als Fachsache oder irrtümliche Einordnung in eine unrichtige Fachzuständigkeit desselben Senats) sind lediglich die unrichtigen VJ-Registereintragungen richtigzustellen, während der betreffende Akt bei dem Senat und dem Berichterstatter verbleibt, dem er zugeteilt war. Wird ein zugeteilter Akt später einem anderen Senat zugewiesen, ist nach Übermittlung des Aktes an die Geschäftsstelle zur neuerlichen registermäßigen Behandlung ein manueller Aktenausgleich im AVS in der Form vorzunehmen, dass der Akt nur beim übernehmenden Senat und Berichterstatter gezählt wird.
Wenn der Berichterstatter des abgebenden Senats auch Berichterstatter des übernehmenden Senats ist, ist ihm dieser Akt dort als Berichterstatter direkt zuzuteilen.

IX.1.2.6.
Innerhalb jedes Senats sind Rechtssachen gemäß IX.1.2.2. als Vorsitzendem oder Berichterstatter jenen dem Senat noch angehörigen Richtern zuzuteilen, die diese Funktion seinerzeit hatten. Ein Berichtigungsantrag ist in dem Senat, der die Entscheidung, auf die sich der Berichtigungsantrag bezieht, getroffen hat, auch dann vom seinerzeitigen Referenten als Berichterstatter zu erledigen, wenn dieser zwar nicht mehr diesem Senat, aber weiterhin dem Gremium angehört. Gehört der seinerzeitige Berichterstatter dem Gremium nicht mehr an, dann ist der Berichtigungsantrag vom jüngsten Mitglied des Senats laut Liste Beilage A als Berichterstatter zu erledigen.

IX.1.2.6.1.
In Patent- und in Gebrauchsmustersachen, in denen dem Senat neben Richtern Laienrichter angehören, ist der Akt zunächst dem Vorsitzenden des Fachsenats zuzuleiten, der ihn in eine der in Beilage B angeführten Fachgruppen einordnet. Neben den drei Berufsrichtern (siehe Punkt III.) sind weitere Senatsmitglieder die in der jeweiligen Fachgruppe genannten Laienrichter in laufender Abfolge, wobei eine zeitweilige Verhinderung auszugleichen ist. Hat der Vorsitzende den Referenten zu bestellen (§ 146 Abs 4 PatG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Schutzzertifikatsgesetz, § 17 Halbleiterschutzgesetz oder § 20 Sortenschutzgesetz 2001; § 50d Abs 3 Gebrauchsmustergesetz; nicht jedoch in Streitverfahren wegen Verletzung eines Patents oder Gebrauchsmusters), setzt sich der Senat aus ihm sowie für jeden 1., 3., 5., usw Akt den beiden nach Liste A erstgereihten und für jeden 2., 4., 6., usw Akt den beiden nach Liste A letztgereihten Mitgliedern und den Laienrichtern zusammen. Der Vorsitzende bestimmt einen der beiden Berufsrichter zum Berichterstatter und hat dabei auf eine gleichmäßige Verteilung der Geschäfte zu achten. Für jedes Referat ist im AVS beim Senat und beim Berichterstatter die Zuteilung eines virtuellen Akts (Freirubrik) mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen.

IX.1.2.7.
Für Nc-Sachen gilt dieser Verteilungsschlüssel mit der Ausnahme entsprechend, dass dem 1. und dem 2. Senat allgemeine Nc-Geschäftsstücke mit dem Fallcode 99 nicht zuzuteilen sind.

IX.1.2.8.
Die für den Obersten Gerichtshof nach den Bestimmungen des ASGG gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter werden den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befassten Senaten in folgender Weise zugeordnet (§ 26 Abs 4 ASGG idF der Nov. BGBl 1994/624):
Die Zahl der für jede Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter ist durch die Zahl 3 zu teilen. Das erste Drittel der für jede Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter in alphabetischer Reihenfolge (unter Vernachlässigung von sich bei der Teilung ergebenden Dezimalen) wird dem Senat 8, das zweite Drittel dem Senat 9 zugeordnet; die sodann verbleibenden fachkundigen Laienrichter werden dem Senat 10 und 6 zugeordnet.

IX.1.2.9.
Die Akten für die Senate 16 bis 18 werden nach der Reihenfolge der Berichterstatter wie in den Punkten I.16., I.17 und I.18 ersichtlich von der Geschäftsabteilung händisch zugeteilt. Beim Senat 17 erfolgt die Zuteilung dabei nach ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln getrennt. Ist am Jahresende kein Aktengleichstand innerhalb des 16. Senats, 17. Senats oder des 18. Senats erreicht, so ist der bei den betroffenen Senatsmitgliedern entstandene Mehranfall zu Beginn des Folgejahres durch Freirubriken in diesen Senaten auszugleichen.
Für jeden einem Mitglied des 16. Senats oder des 18. Senats als Berichterstatter in einem dieser Senate zugeteilten Akt sind im Stammsenat (wenn er in zwei Senaten tätig ist, in dem mit der größeren Referatstangente) bei der Zuteilung von ordentlichen Rechtsmitteln für diesen Berichterstatter im AVS eine Zuteilung zweier virtueller Akten (Freirubriken) mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen.
Für jeden einem Mitglied des 17. Senats als Berichterstatter in diesem Senat zugeteilten Akt ist im Stammsenat (wenn er in zwei Senaten tätig ist, in dem mit der größeren Referatstangente; ausgenommen davon ist eine Zuteilung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln an den Berichterstatter Dr. Stiefsohn, hier ist die Zuteilung eines virtuellen Aktes im Senat 9 vorzunehmen) bei der Zuteilung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln für diesen Berichterstatter im AVS eine Zuteilung eines virtuellen Aktes (Freirubrik) mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen. Entscheidet der 17. Senat über die außerordentliche Revision oder den außerordentlichen Revisionsrekurs in der Sache selbst, so ist bei der Zuteilung von ordentlichen Rechtsmitteln für diesen Berichterstatter im AVS eine Zuteilung eines virtuellen Aktes (Freirubrik) mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen.
Die geschilderten Zuteilungen virtueller Akten (Freirubriken) sind auch bei den betreffenden Stammsenaten vorzunehmen.

IX.1.2.10.
Für jede von einem Begutachtungssenat beschlossene Stellungnahme ist für den mit dieser Stellungnahme befassten Berichterstatter des Senats, sofern es sich nicht um einen Senatspräsidenten handelt, im Stammsenat (wenn er in zwei Senaten tätig ist, in dem mit der größeren Referatstangente) im AVS eine Zuteilung eines virtuellen Aktes (Freirubrik) mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen.

Die geschilderte Zuteilung eines virtuellen Aktes (Freirubrik) ist auch bei den betreffenden Stammsenaten vorzunehmen.
Diese Zuteilungen eines virtuellen Aktes haben zu erfolgen, sobald der Vorsitzende des Begutachtungssenats die zuständige Kanzlei von der Beschlussfassung über die Stellungnahme und vom Namen des betroffenen Berichterstatters verständigt.

IX.1.2.11.
Für jedes von einem Senat über eine Verbandsklage nach § 28 KSchG gefällte Urteil sind beim davon betroffenen Senat und beim damit befassten Berichterstatter Zuteilungen von virtuellen Akten (Freirubriken) mit der Identifikation der Aktenzahl wie folgt vorzunehmen:
Bei der Zuteilung von ordentlichen Rechtsmitteln nach Maßgabe der Anzahl der Bedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern für Verträge („Klauseln"), die Gegenstand der Entscheidung sind,

Mehr als 15 und weniger als 31 Klauseln:	ein Akt
Mehr als 30 und weniger als 46 Klauseln:	zwei Akten
Mehr als 45 und weniger als 61 Klauseln:	drei Akten
Mehr als 60 Klauseln:	vier Akten.

Diese Zuteilungen von virtuellen Akten (Freirubriken) haben zu erfolgen, sobald der Senat an sein Urteil gebunden ist und der Vorsitzende des Senats der Zivilkanzlei die Anzahl der dafür zu berücksichtigenden Klauseln mitteilt. Ist der Berichterstatter im Zeitpunkt der Erledigung nicht mehr Mitglied des Senats, sind nur beim Senat virtuelle Akten zuzuteilen.

IX.1.2.12. Umfang der Zuteilung der Akten an die Senate 1-10

Senat	Anteile	**Prozent**
Senat 1	28/30	**93,33 %**
Senat 2	28/30	**93,33 %**
Senat 3	29/30	**96,67 %**
Senat 4	29/30	**96,67 %**
Senat 5	29/30	**96,67 %**
Senat 6	30/30	**100,00 %**
Senat 7	27/30	**90,00 %**
Senat 8	28/30	**93,33 %**
Senat 9	29/30	**96,67 %**
Senat 10	29/30	**96,67 %**

IX.2. Verteilungsschlüssel für die Akten in Strafsachen

IX.2.1.
Die Verteilung der anfallenden Akten an die einzelnen Senate erfolgt unter Verwendung des für die Senate 11 bis 15 (in aufsteigender Reihenfolge) geführten Generalregisters (§ 26 OGH-Geo 2019).

IX.2.2.
An jedem Arbeitstag bis 9 Uhr in der Geschäftsstelle angefallene Geschäftsstücke (Verteilungsmasse) sind ins Generalregister einzutragen und den einzelnen Senaten und Berichterstattern zuzuteilen. Die Verteilungsmasse wird zunächst in Fach- und allgemeine Sachen sowie Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 geteilt, die Fach- und allgemeinen Sachen sowie Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 werden iSv § 26 OGH-Geo 2019 jeweils weiter unterteilt. Innerhalb dieser Untermassen entscheidet grundsätzlich die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen natürlicher Personen (bei gleichem Familiennamen der Vorname, bei auch gleichen Vornamen das höhere Alter) oder Firmen von in § 1 Abs 2 VbVG aufgezählten Gebilden (juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen) der in §§ 48 Abs 1 Z 1 bis Z 3, 64 Abs 1 StPO Genannten (Beschuldigte, Angeklagte, Betroffene; Haftungsbeteiligte) oder der Antragsteller nach dem MedienG, mögen sie selbst ein Rechtsmittel oder einen Antrag eingebracht haben oder von diesem betroffen sein, und zwar sowohl zur Reihung der Sachen als auch innerhalb der Verfahren bei mehreren Rechtsmitteln. Bei verschiedenartigen Rechtsmitteln gibt aber zunächst die Reihenfolge des § 27 Abs 1 OGH-Geo 2019 den Ausschlag.
Die konkrete Zuteilung erfolgt jeweils dort, wo sich in der von der Geschäftsabteilung (in aufsteigender Reihenfolge der Senate 11 bis 15) geführten fortlaufenden Liste die nächste freie Stelle im nächsten freien Senat befindet. Dabei hat die Verteilung auf die einzelnen Senate in der Weise zu erfolgen, dass zunächst die in IX.2.3. geregelten, die Zuständigkeit eines bereits mit dem Verfahren vorbefassten Senats begründenden Sachen, danach die Fachsachen, danach die allgemeinen Sachen (jeweils zunächst die Akten der Abteilung A, dann jene der Abteilung B des Generalregisters), schließlich die Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 zugeteilt werden. Dem Senat 13 ist jedoch in jedem Monat für den ersten anfallenden, keine Fachsache und auch keine Vorbefasstheit betreffenden Os-Akt an dessen Stelle eine Freirubrik einzutragen, dieser Akt fällt dem nächsten Senat in der zu IX.2.1. genannten Reihenfolge unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zu. Die Verteilung auf die Senate erfolgt im Anschluss an die Vorjahrsliste, dies gilt gleichermaßen auch für die Zuteilung innerhalb eines unverändert gebliebenen Senats. Im Fall einer Änderung der Geschäftsverteilung ist dies sinngemäß anzuwenden.

Eine Fachsache nach dem MedienG und wegen strafbarer Handlungen gegen die Ehre und den religiösen Frieden liegt vor, wenn das angefochtene Urteil (auch) einen Ausspruch nach dem MedienG oder einen Schuldspruch wegen einer nach §§ 111 – 117 oder § 188 StGB angeklagten Tat oder einen angefochtenen Freispruch von einer Anklage nach einer dieser Gesetzesstellen enthält oder wenn die Anfechtung einer Entscheidung oder eines Vorgangs eine Verletzung der bezeichneten Gesetzesstellen betrifft.

Eine Fachsache nach dem FinStrG liegt vor, wenn das angefochtene Urteil (auch) einen Schuldspruch nach dem FinStrG oder einen Schuldspruch wegen einer nach dem FinStrG angeklagten Tat oder einen angefochtenen Freispruch von einer Anklage nach diesem enthält oder wenn die Anfechtung der Entscheidung oder des Vorgangs eine Verletzung der bezeichneten Gesetzesstellen betrifft.

Eine Fachsache für strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen liegt vor, wenn das angefochtene Urteil (auch) einen Schuldspruch nach dem 22. Abschnitt des StGB (§§ 302 bis 312 StGB) oder

einen Schuldspruch wegen einer nach diesen Gesetzesstellen angeklagten Tat oder einen angefochtenen Freispruch von einer Anklage nach einer dieser Gesetzesstellen enthält oder wenn die Anfechtung einer Entscheidung oder eines Vorgangs eine Verletzung der bezeichneten Gesetzesstellen betrifft. Letzteres gilt nicht für Erneuerungsanträge (§ 363a StPO) betreffend Entscheidungen, mit denen ein Fortführungsantrag als unzulässig zurückgewiesen wurde (§ 196 Abs 2 StPO).

Eine Fachsache für Jugendstrafsachen liegt vor, wenn das angefochtene Urteil (auch) einen Schuldspruch wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z 3 JGG) oder einen angefochtenen Freispruch von einer Anklage wegen einer Jugendstraftat enthält oder wenn der angefochtene Beschluss oder Vorgang in einem aktuell als Jugendstrafsache (§ 1 Z 4 JGG) geführten Verfahren erging bzw. stattfand.

Bei einer Kollision geht die Fachzuständigkeit nach dem MedienG jener nach dem FinStrG, dem 22. Abschnitt des StGB und dem JGG vor, die Fachzuständigkeit nach dem FinStrG jener nach dem 22. Abschnitt des StGB und jener nach dem JGG, die Fachzuständigkeit nach dem 22. Abschnitt des StGB schließlich jener nach dem JGG.

IX.2.3.
Die frühere (oder aktuelle) Anhängigkeit einer im Os-Register eingetragenen Sache bewirkt, dass im selben oder in einem nach dem erstmaligen Os-Anfall ausgeschiedenen Verfahren einlangende neue Os-Sachen - mit Ausnahme von Beschwerden nach § 27 Abs 1 Z 10 OGH-Geo 2019 - demselben Senat zugewiesen werden. Fachsachen fallen jedoch jedenfalls im jeweiligen Fachsenat an. Diese Regeln gelten jedoch nicht für Anträge nach § 363a StPO, die jedenfalls einem anderen als dem früher in diesem Verfahren tätigen Senat zuzuweisen sind, es sei denn, dieser hätte dabei seinerseits lediglich über einen Erneuerungsantrag oder eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes entschieden, sowie für in die Fachzuständigkeit eines anderen Senats fallende Sachen. In diesem Sinn sind auch alle früher in diesem Verfahren tätigen Mitglieder des Obersten Gerichtshofs in anderen Senaten für die Bearbeitung von Anträgen nach § 363a StPO nicht zuständig, an ihre Stelle treten die jeweiligen Ersatzmitglieder. Die einmal aufgrund Anfalls einer Fachsache begründete Zuständigkeit eines Senats begründet mit der Ausnahme des Falls des letzten Absatzes des Punktes IX.2.2. die Zuständigkeit dieses Senats für im selben oder in einem nach dem erstmaligen Os-Anfall ausgeschiedenen Verfahren später einlangende Sachen; bei Wegfall der ursprünglich zuständigkeitsbegründenden Fachsache ist jedoch nach dem ersten und zweiten Satz dieses Punktes vorzugehen. Innerhalb jedes Senats sind solche Sachen als Berichterstattern jenen dem Senat noch angehörenden Richtern zuzuweisen, die diese Funktion bei Erstanfall hatten, sofern sie nicht Vorsitzende des Senats sind. Die Neueintragung beim OGH abgestrichener, aber nicht enderledigter Sachen zufolge Wiedervorlage derselben Sache bleibt ohne Anrechnung auf den zu IX.2.2. festgesetzten Verteilungsschlüssel.

IX.2.4.
Für Ns-Akten gilt dieser Verteilungsschlüssel entsprechend mit der Maßgabe, dass Ns-Akten, die einen bereits zu Os registrierten Fall betreffen, in die Zuständigkeit des Os-befassten Senats fallen. Vorausgegangener Ns-Anfall lässt die Zuteilung von Os-Akten unberührt.

IX.2.5.
Im Fall der Beschlussunfähigkeit eines gesamten Strafsenats (wenn alle Mitglieder des Stammsenats ausgeschlossen sind) geht die Zuständigkeit auf den in der Zahlenfolge nächsten Strafsenat, bei Beschlussunfähigkeit auch dieses Senats auf den übernächsten usw (nach dem 15. Senat wieder auf den 11. Senat) über.

IX.3. Gemeinsame Bestimmungen

IX.3.1.
Akten, die nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofs mehrere Geschäftszahlen erhalten, gelten für die Zuteilung an die einzelnen Senate und innerhalb des Senats an die einzelnen Referenten jeweils als ein Akt; dies gilt auch dann, wenn ein außerordentliches mit einem ordentlichen Rechtsmittel zusammentrifft, nicht jedoch in Strafsachen, in denen eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil über einen belangten Verband mit einer solchen gegen ein Urteil über eine natürliche Person oder eine Nichtigkeitsbeschwerde mit einer Grundrechtsbeschwerde zusammentrifft. Akten, die nach einer Zwischenerledigung wieder vorgelegt werden, sind vom selben – dem Senat, der die Zwischenerledigung beschlossen hat, noch angehörenden – Referenten in diesem Senat vorzutragen. Gehört dieser nicht mehr dem Senat an, der die Zwischenerledigung beschlossen hat, ist Berichterstatter dasjenige Mitglied des Senats, das den AVS-Punktestand des ausgeschiedenen Mitglieds (IX.1.1. der Geschäftsverteilung) übernommen hat.

IX.3.2.
Über die Ablehnung wegen Befangenheit oder Ausgeschlossenheit eines Mitglieds eines Senats oder eines ganzen Senats entscheidet bei Zivilsenaten der 2. Senat. Falls dieser Senat beschlussunfähig ist (wenn infolge Ablehnung von Mitgliedern des Stammsenats und auch von seinen in Abschnitt I. namentlich genannten Ersatzmitgliedern nicht die notwendige Zahl von Senatsmitgliedern zur Verfügung steht), der 9. Senat, bei Beschlussunfähigkeit auch dieses Senats der 3. Senat, usf der 5., 4., 6., 7., 8., 1., und 10. Senat. Sind alle Zivilsenate von der Ablehnung betroffen, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ablehnung auf den 13. Senat über, falls dieser Senat beschlussunfähig ist, auf den 11. Senat, bei Beschlussunfähigkeit auch dieses auf den 12. Senat, sodann auf den 14. und danach auf den 15. Senat.

Stellvertreter der Präsidentin für Entscheidungen gemäß § 45 Abs 1 erster Fall StPO und § 26 Abs 5 DSt sind alle in Strafsachen tätigen Mitglieder des OGH in der Reihenfolge der Liste A, beginnend mit dem Rangältesten.

Über die Ausschließung eines Mitglieds eines Senats oder eines ganzen Senats entscheidet bei Strafsenaten, bei Disziplinarsenaten und in Dienstgerichtsfällen der 12. Senat, falls ein Verfahren dieses Senats oder alle Mitglieder davon betroffen sind, der 11. Senat, wenn diese Gründe auch auf diesen Senat zutreffen, der 13. Senat, usf der 14., dann der 15. Senat. Im Fall der Beschlussunfähigkeit aller Strafsenate geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ablehnung auf den 2. Senat nach der vorstehenden für die Entscheidung über die Ablehnung in Zivilsachen getroffenen Regelung mit Ausnahme jener über die Vertretung durch in Strafsachen tätigen Mitgliedern des OGH und den Eintritt von in Strafsachen tätigen Mitgliedern des OGH als Ersatzmitglied über.

IX.3.3.
Ein Akt, an dessen Berichterstattung ein Mitglied eines Senats verhindert ist, fällt dem nach dem Verteilungsschlüssel nächstfolgenden Senatsmitglied als Berichterstatter zu; der Verhinderte erhält dafür den nächsten Akt zugeteilt, der ihm nicht schon nach den übrigen Bestimmungen der Geschäftsverteilung anfällt.
Sonderregel für den Bereich des AVS (Senate 1 bis 10):
Hier fällt bei Verhinderung des Berichterstatters der Akt jenem Senatsmitglied zu, das dem verhinderten Mitglied nach Liste Beilage A folgt; ist das gemäß Reihenfolge nach der Liste letzte Mitglied verhindert, fällt der Akt dem ersten Mitglied laut Reihenfolge nach der Liste zu. Im AVS ist ein manueller Aktenausgleich in der Form vorzunehmen, dass dieser Akt nur noch beim nunmehrigen Berichterstatter gezählt wird.
Ist ein Akt in einem Senat vorzutragen, dem der Berichterstatter nicht ständig angehört, scheidet – bei Überbesetzung – das letzte gemäß Reihenfolge nach Liste Beilage A ständige Senatsmitglied aus.
Bei den arbeitsrechtlichen Rechtssachen und den Sozialrechtssachen nach § 65 Abs 1 Z 7 ASGG des Senats 8, den arbeitsrechtlichen Rechtssachen der Senate 6 und 9 und bei den sozialrechtlichen Rechtssachen des Senats 10 ist neben dem Berichterstatter als zweiter Berufsrichter das in der Reihenfolge gemäß Liste Beilage A erstgereihte weitere Senatsmitglied heranzuziehen.
Für jede nach dem obigen Absatz eingetragene Freirubrik ist für den betreffenden Senat ebenfalls eine Freirubrik einzutragen und zwar, wenn ein ordentliches Rechtsmittel angefallen ist, im Generalregister für die Zuteilung ordentlicher Rechtsmittel, wenn ein außerordentliches Rechtsmittel angefallen ist, im Generalregister für außerordentliche Rechtsmittel. Entsprechendes gilt für den Bereich des AVS; hier ist eine Zuteilung eines virtuellen Aktes (Freirubrik) mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen.
Danach eingetragene Freirubriken, die am Jahresende noch nicht verbraucht sind, sind in das nächste Jahr zu übertragen.

IX.3.4.
Fallen Akten während einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit eines Berichterstatters an, sind sie zur Prüfung, ob Verfügungen der Dringlichkeit wegen erforderlich sind, zunächst dem Vorsitzenden des Senats bzw. dessen Stellvertreter vorzulegen. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende eine Verfügung im Sinne des Punktes IX.3.3. zu treffen.

IX.3.5.
Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden und sämtlicher bestellter Vertreter sind in Zivilsachen, außer in Ablehnungssachen nach Punkt IX.3.2. Abs 1 dieser Geschäftsverteilung, die als Vorsitzende in Zivilsenaten bestimmten Mitglieder des OGH und in Strafsachen die als Vorsitzende in Strafsachen bestimmten Senatspräsidenten je in der Reihenfolge der Liste A zur Führung des Vorsitzes berufen.

IX.3.6.
Die dem betreffenden Senat angehörigen Stellvertreter des Vorsitzenden gehen im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den dem Senat nicht angehörigen Stellvertretern vor.
IX.3.7.
Die für die Senate 1bis18 bestellten Ersatzmitglieder haben in Vertretungsfällen (das sind Fälle der Verhinderung des nach der Geschäftsverteilung berufenen

Senatsmitgliedes jeweils für die Dauer von maximal einem Sitzungs- oder Verhandlungstag) in fortlaufender Reihenfolge so einzutreten, dass jeweils beim nächsten Vertretungsfall das nächstgenannte Ersatzmitglied heranzuziehen ist, nach Eintritt des Letztgenannten wieder beginnend beim Erstgenannten. Ist ein nach dieser Regelung berufenes Ersatzmitglied verhindert (Krankheit, Urlaub), so hat es beim nächstfolgenden Vertretungsfall einzutreten. Sonderregel für die Senate 11 bis 15: Dies ist getrennt für Verhinderungsfälle der Ausgeschlossenheit (in Einzelverfahren, festgestellt durch Entscheidung des zuständigen Senats) einerseits und sonstige Verhinderungsfälle (jeweils für die Dauer von maximal einem Sitzungs- oder Verhandlungstag, festgestellt durch Anzeige des Vorsitzenden) andererseits vorzunehmen.
Ebenso wie bei den Strafsenaten ist in den Disziplinar- und Dienstgerichtssenaten (Punkte VI, VII) und in den Disziplinarsenaten (Punkt VIII) vorzugehen, wobei im Disziplinar- und Dienstgerichtssenat 2 (VI.2.) grundsätzlich nur die beiden jeweils namentlich genannten Zivil- und Strafrichter und lediglich für den Fall deren Verhinderung weitere Richter laut Liste Beilage A heranzuziehen sind. Die Reihenfolge des Eintritts der zur Vertretung berufenen Vorsitzenden und Mitglieder richtet sich unabhängig vom Anfallsjahr nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Vertretungsfalls (etwa durch Krankheit, Ablehnung gem. § 115 RStDG, Feststellung der Ausschließung oder der Befangenheit).
Die Mitwirkung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder an Verhandlungs- oder Sitzungstagen der Disziplinarsenate ist auch bei deren Heranziehung als Ersatzmitglieder der Zivil- und Strafsenate mitzuberücksichtigen.

IX.3.8.
Soweit der Personalsenat nichts anderes bestimmt, bleiben Ernennungen zur Senatspräsidentin/zum Senatspräsidenten wie auch sonstige Änderungen der Senatszusammensetzung ohne Einfluss auf die Referats- und Senatszuständigkeit. Akten, die vor einer solchen Ernennung zur Berichterstattung anfallen, aber erst danach entschieden werden, sind ohne Referentenwechsel im Anfallssenat vorzutragen, wobei in Fällen der Überzahl das letzte gemäß Reihenfolge nach Liste Beilage A ständige Senatsmitglied ausscheidet.

IX.3.9.
Für jedes Referat in Disziplinarsachen oder Rechtssachen des Dienstgerichtes ist dem Berichterstatter in seinem Stammsenat (wenn er in zwei Senaten tätig ist, in dem Senat mit der größeren Referatstangente, bei gleichen Tangenten in dem Senat mit der niedrigeren Benennung) nach der Verständigung vom Anfall des Referates in der Disziplinar-(Dienstgerichts-)Sache eine Freirubrik einzutragen; bzw. im Bereich des AVS eine Zuteilung eines virtuellen Aktes (Freirubrik) über ein ordentliches Rechtsmittel mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen.
Für jede nach dem obigen Absatz eingetragene Freirubrik ist für den betreffenden Senat in Strafsachen im Generalregister A ebenfalls eine Freirubrik einzutragen; danach einzutragende Freirubriken, die am Jahresende noch nicht verbraucht sind, sind in das nächste Jahr zu übertragen. Für die Senate 1 bis 10 ist eine Zuteilung eines virtuellen Aktes (Freirubrik) über ein ordentliches Rechtsmittel mit der Identifikation der Aktenzahl vorzunehmen.

IX.3.10.
Fristsetzungsanträge iSd § 91 GOG sind von dem Senat zu erledigen, welcher in der Sache selbst als Rechtsmittelsenat zu entscheiden hätte. Der Verteilungsschlüssel nach den obigen Punkten IX.1. und IX.2. gilt entsprechend.

IX.3.11.
Ansuchen um Ausstellung von Amtsbestätigungen nach § 186 Abs 1 AußStrG sind von dem Senat zu erledigen, in dem der Akt, auf den sich der Antrag bezieht, anhängig war oder ist.

IX.3.12.
Anträge auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung nach § 84 GOG sind von dem Senat zu erledigen, in dem der Akt, auf den sich der Antrag bezieht, anhängig war oder ist. Ist oder war kein Akt anhängig, kommt die Fachzuständigkeit des 6. Senats gemäß I.6.1.3. oder des 11. Senats gemäß I.11.2. zum Tragen.

Dr. Kodek

X. Geschäftsstelle

X.1. Vorsteherin der Geschäftsstelle:
ADir. RR Angelika NEUHAUSER

1. Stellvertreterin: Rev. Dorontina SHURDHANI
2. Stellvertreterin: OKontr. Lisa-Maria FLEISCHHACKER
Mitarbeiter: OKontr. Michael BODINGER

X.2. Geschäftsabteilung für die Zivilsenate:
Leiterin: AR. Sabine ÖSTERREICHER

1. Stellvertreterin: FI. Tamara HALLER
2. Stellvertreterin: FI. Christine MICHAELER
3. Stellvertreterin OKontr. Maria GLATZ

X.3. Geschäftsabteilung für die Straf-, Disziplinar- und Dienstgerichtssenate:
Leiterin: AR. Renate FUKERIEDER

1. Stellvertreterin: FOI. Eva BAYER
2. Stellvertreterin: FI. Claudia PONATH
3. Stellvertreterin: FI. Anita TRSEK

X.4. Zahlstelle:
Leiterin: FI. Christine MICHAELER

1. Stellvertreter: FI. Herbert PFALZ
2. Stellvertreter: OKontr. Michael BODINGER

X.5. Geschäftsabteilung des Evidenzbüros:
Leiterin: ORev. Melanie ZIEGLER

Stellvertreterin: FI. Veronika BOGOJEVIC
Mitarbeiterinnen: FI. Claudia FLIEGER
FI. Nicole JÄGER
FI. Brigitte KOLAR
OKontr. Manuela GSELLMANN

X.6. Einlaufstelle:
Leiterin: OAAss. Beatrix SALMER

1. Stellvertreterin: Kontr. Vanesa NUSHI
weitere Stellvertreter und Mitarbeiter:
AAss. Stjepan RUZIC
OAAss. Andreas BRUNNBAUER

Mitarbeiter:
OAAss. Michael LIENHART

Liste der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs für ihre Reihung:
(gemäß § 33 Abs 2 RStDG idF BGBl I 2010/111)

1.	Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.	Präsident des OGH
2.	Mag. Eva MAREK	Vizepräsidentin des OGH
3.	Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI	Vizepräsident des OGH
4.	Dr. Friedrich JENSIK	Senatspräsident des OGH
5.	Prof. Dr. Rudolf LÄSSIG	Senatspräsident des OGH
6.	Hon.-Prof. Dr. Edwin GITSCHTHALER	Senatspräsident des OGH
7.	Hon.-Prof. Dr. Johann HÖLLWERTH	Senatspräsident des OGH
8.	Dr. Irene FICHTENAU	Senatspräsidentin des OGH
9.	Dr. Thomas SOLÉ	Senatspräsident des OGH
10.	Dr. Karina GROHMANN	Senatspräsidentin des OGH
11.	Mag. Christa HETLINGER	Senatspräsidentin des OGH
12.	Mag. Frederick LENDL	Senatspräsident des OGH
13.	Dr. Gottfried MUSGER	Senatspräsident des OGH
14.	Dr. Elfriede SOLÉ	Senatspräsidentin des OGH
15.	Hon-Prof. Dr. Georg NOWOTNY	Senatspräsident des OGH
16.	Dr. Erich SCHWARZENBACHER	Senatspräsident des OGH
17.	Dr. Sieglinde TARMANN-PRENTNER	Senatspräsidentin des OGH
18.	Dr. Helene BACHNER-FOREGGER	Hofrätin des OGH
19.	Mag. Jörg ZIEGELBAUER	Hofrat des OGH
20.	Hon.-Prof. Dr. Hagen NORDMEYER	Hofrat des OGH
21.	Hon.-Prof. Dr. Christoph BRENN, LL.M.	Hofrat des OGH
22.	Mag. Raimund WURZER	Hofrat des OGH
23.	Mag. Natascha MICHEL	Hofrätin des OGH
24.	Mag. Dr. Bernhard WURDINGER	Hofrat des OGH
25.	Hon.-Prof. Dr. Wilma DEHN	Hofrätin des OGH
26.	Hon.-Prof. Dr. Babek OSHIDARI	Hofrat des OGH
27.	Dr. Alexandra MICHEL-KWAPINSKI	Hofrätin des OGH
28.	Mag. Barbara FÜRNKRANZ	Hofrätin des OGH
29.	Mag. Martina MALESICH	Hofrätin des OGH
30.	Dr. Richard HARGASSNER	Hofrat des OGH
31.	Dr. Barbara HOFER-ZENI-RENNHOFER	Hofrätin des OGH
32.	Dr. Irene MANN	Hofrätin des OGH
33.	Dr. Clemens OBERRESSL	Hofrat des OGH
34.	Dr. Eva BRENNER	Hofrätin des OGH

35.	Mag. Susanne KORN	Hofrätin des OGH
36.	Mag. Herbert PAINSI	Hofrat des OGH
37.	Dr. Martina WEIXELBRAUN-MOHR	Hofrätin des OGH
38.	Dr. Anneliese KODEK	Hofrätin des OGH
39.	MMag. Michael MATZKA	Hofrat des OGH
40.	Dr. Bernhard STEGER	Hofrat des OGH
41.	Dr. Martin STEFULA	Hofrat des OGH
42.	Mag. Elisabeth WESSELY-KRISTÖFEL	Hofrätin des OGH
43.	Dr. Roland PARZMAYR	Hofrat des OGH
44.	Dr. Irene FABER	Hofrätin des OGH
45.	Mag. Alexander PERTMAYR	Hofrat des OGH
46.	Dr. Daniela SETZ-HUMMEL, LL.M.(WU)	Hofrätin des OGH
47.	Dr. Thomas HASLWANTER, LL.M.(WU)	Hofrat des OGH
48.	Mag. Sabine ISTJAN, LL.M.	Hofrätin des OGH
49.	MMag. Gregor SLOBODA	Hofrat des OGH
50.	Dr. Martin WEBER	Hofrat des OGH
51.	Mag. Georg SCHOBER	Hofrat des OGH
52.	Dr. Raphael THUNHART	Hofrat des OGH
53.	Dr. Andrew ANNERL	Hofrat des OGH
54.	Dr. Horst KIKINGER	Hofrat des OGH
55.	Mag. Daniela FITZ	Hofrätin des OGH
56.	Mag. Dr. Alice SADOGHI, PMM	Hofrätin des OGH
57.	Mag. Robert RIFFEL	Hofrat des OGH
58.	Mag. Sylvia WALDSTÄTTEN	Hofrätin des OGH
59.	Dr. Florian STIEFSOHN	Hofrat des OGH
60.	Mag. Dr. Andreas SENGSTSCHMID	Hofrat des OGH
61.	Dr. Peter VOLLMAIER	Hofrat des OGH

Beilage B

Liste der fachkundigen Laieinrichter (§ 146 Abs 4 PatG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Schutzzertifikatsgesetz, § 17 Halbleiterschutzgesetz oder § 20 Sortenschutzgesetz 2001; § 50d Abs 3 Gebrauchsmustergesetz):

Fachgruppen

Fachgebiet	**Name**
Arbeitsverfahren, Transportieren, Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen	Dipl.-Ing.in Monika **BUKOVNIK**
Bauingenieurwesen, Physik	HR Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerhard **BABUREK**
Bauingenieurwesen/Physik, Elektrotechnik/Informatik, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Dr. Martin **FORSTHUBER**
Bauingenieurwesen/ Physik	OR Mag. rer. nat. Hannes **RAUMAUF**
Bauingenieurwesen/ Physik, Maschinenbau, Elektrotechnik/Informatik, Marke/Muster	KommR Dipl.-Ing. Christian **WEISS**, MSc
Chemie, Marke/Muster	Mag. Dr. rer. nat. Daniel **ALGE**
Chemie	ORin Dipl.-Ing.in Dr.in techn. Julia **ENGLISCH**
Chemie	HR Mag. Dr. rer. nat. Wolfram **GÖRNER**
Chemie, Pharmazie, täglicher Lebensbedarf	ORin Mag.a Dr.in Ursula **HUNGER**
Chemie, Pharmazie, Lebensmittel	HRin Mag.a pharm. Dr.in rer. nat. Maria **KRENN**
Chemie, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Harald **NEMEC**
Chemie	HRin Ing.in Mag.a Dr.in rer. nat. Susanna **SLABY**
Chemie, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Dr. techn. Andreas **WILDHACK**

Elektrotechnik/Informatik, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Dr. techn. Georg **HEGER**
Elektrotechnik, Informatik	HR Dipl.-Ing. Christian **KÖGL**
Elektrotechnik, Möbel, Steuerung, Brennkraftmaschinen	HR Dipl.-Ing. György-Attila **KOVACS**
Elektrotechnik/Informatik, Maschinenbau, Marke/Muster	Dr. Andreas **WEISER**
Lebensmittel- und Biotechnologie, Marke/Muster	Dipl-Ing.in Dr.in Petra **GUFLER**
Marke/Muster	Kmsrin Mag.a Nina **KÖHL**, LL.M.
Marke/Muster	Mag.a Manuela **RIEGER-BAYER**
Marke/Muster	Mag.a Gudrun **STRASSER**
Marke/Muster	Rin Mag.a Daniela **TRENNER**
Maschinenbau, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Dr. Rainer **BEETZ**, LL.M.
Maschinenbau	HR Dipl-Ing. Dr. techn. Kurt **EHRENDORFER**
Maschinenbau, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Reinhard **HEHENBERGER**
Maschinenbau, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Bernhard **HENHAPEL**
Maschinenbau, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Marc **KESCHMANN**
Maschinenbau	HR Dipl.-Ing. Dr. techn. Lukas **KRÄUTER**
Maschinenbau, Eisenbahnwesen, Windkraftanlagen, Physik	Mag. Dr. Philip **ROHRINGER**
Physik, Marke/Muster	Dr. Martin **MÜLLNER**
Techn. Chemie, Marke/Muster	Dipl.-Ing. Dr. Gernot **WIRNSBERGER**
Sortenschutzrechte	Dipl.-Ing.in Jutta **TAFERNER-KRIEGL**
Sortenschutzrechte	Dipl.-Ing. Klemens **MECHTLER**

Personalsenat des Obersten Gerichtshofs

A. Innensenat

Mitglieder kraft Amts:

1) Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

2) Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva MAREK

Ersatzmitglieder:

Alle übrigen Richter des OGH in der gesetzlichen Reihenfolge

Wahlmitglieder:

1) Hofrat des OGH Mag. Raimund WURZER

2) Hofrat des OGH Dr. Clemens OBERRESSL

3) Hofrat des OGH MMag. Gregor SLOBODA

Ersatzmitglieder:

1) Senatspräsident des OGH Mag. Frederick LENDL

2) Hofrätin des OGH Dr. Martina WEIXELBRAUN-MOHR

3) Hofrätin des OGH Dr. Barbara HOFER-ZENI-RENNHOFER

4) Hofrätin des OGH Mag. Elisabeth WESSELY-KRISTÖFEL

5) Hofrätin des OGH Dr. Irene FABER

6) Hofrätin des OGH Mag. Daniela FITZ

7) Hofrat des OGH Dr. Bernhard STEGER

8) Hofrätin des OGH Mag. Martina MALESICH

9) Hofrätin des OGH Mag. Susanne KORN

B. Außensenat

Mitglieder kraft Amts:

1) Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

2) Vizepräsidentin des OGH Mag. Eva MAREK

Ersatzmitglieder:

Alle übrigen Richter des OGH in der gesetzlichen Reihenfolge

Wahlmitglieder:

1) Senatspräsident des OLG Wien Dr. Reinhard HINGER

2) Richterin des OLG Wien Mag. Susanne LEHR

3) Senatspräsidentin des OLG Linz Dr. Barbara JÄGER

4) Senatspräsidentin des OLG Graz Dr. Susanne ANGERER

5) Senatspräsidentin des OLG Innsbruck Dr. Barbara PRANTL

Ersatzmitglieder:

1) Senatspräsidentin des OLG Wien Mag. Sonja KÖLLER-THIER

2) Richterin des OLG Linz Mag. Gabriele HEMETSBERGER

3) Senatspräsidentin des OLG Graz Mag. Karin KOHLROSER

4) Senatspräsident des OLG Innsbruck Mag. Peter FRIEDRICH

5) Richter des OLG Wien Mag. Robert MARCHEL

6) Richterin des OLG Graz Mag. Susanne HAAS

7) Richter des OLG Linz Mag. Nikolaus STEININGER

8) Senatspräsident des OLG Wien Dr. Werner RÖGGLA

9) Hofrat des OGH Dr. Martin WEBER

10) Richterin des OLG Wien Mag. Iris INGEMARSSON

Gleichbehandlungsbeauftragte:

1. Vertretungsbereich „Ri/Ost“ Richter/innen, Richteramtsanwärter/innen, Rechtspraktikant/innen für den OGH und die OLG-Sprengel Wien:

Gleichbehandlungsbeauftragte: Mag. Christina KUZMANY
Richterin des Landesgerichts Wr. Neustadt
Maria-Theresien-Ring 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622 21510 395930
Mobil: 0676 898923954
Fax: 02622 21510 272

Stellvertreterin: Mag. Christiane KAISER, LL.M. WU
Richterin des Handelsgerichts Wien
Marxergasse 1A, 1030 Wien
Tel.: 01 51528 305429
Fax: 01 51528 305599

2. Vertretungsbereich „Ri/Süd-West“ Richter/innen, Rechtspraktikant/innen der OLG-Sprengel Linz, Graz und Innsbruck

Gleichbehandlungsbeauftragte: HR Dr. Marina MAYER
Richterin des LG Salzburg
Rudolfsplatz 2, 5010 Salzburg
Tel.: 057 60121 31414
Fax: 057 60121 31188

Stellvertreterin: Mag. Sigrid UNTERRICHTER
Richterin des LGZ Graz
Marburger Kai 49, 8010 Graz
Tel.: 0316 8064 3519, Mobil: 0676 898934005
Fax: 0316 8064 6532

Stellvertreterin: Mag. Claudia HAGEN
Richterin des OLG Innsbruck
Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck
Tel.: 05 76014 342066
Fax: 05 76014 342499

3. Vertretungsbereich „BVB Ost“ Beamte/innen und Vertragsbedienstete für den OGH, der Generalprokuratur, den Sprengel der OLG und OStA Wien und Graz:

Gleichbehandlungsbeauftragte: FI. Cornelia RIEGLER
Landesgericht ,Wr. Neustadt
Maria-Theresien-Ring 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622 21510 395860
Fax: 02622 21510 395980

Stellvertreterin: OKontr. Michaela MODER
Bezirksgericht Leibnitz
Kadagasse 8, 8430 Leibnitz
Tel.: 03452 82835 43
Fax: 03452 82835 57

4. Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim BMJ:

Vorsitzende: Dr. Maria WAIS
Leitende Staatsanwältin im BMJ
Museumstraße 7, 1070 Wien
Tel.: 01 52152 2134, Mobil: 0676 898918000
Fax: 01 52152 2740

1. Stellvertreterin:	Dr. Christina KUZMANY Richterin des Landesgerichts Wr. Neustadt Maria-Theresien-Ring 5, 2700 Wr. Neustadt Tel.: 02622 21510 395930 Mobil: 0676 898923954 Fax: 02622 21510 272
2. Stellvertreterin:	Mag. Sonja RIENER Oberstaatsanwaltschaft Wien Schmerlingplatz 11, 1010 Wien Tel.: 01 52152 3926 Fax: 0152152 3800
3. Stellvertreterin:	ADir. RR. Sabine WEBER Oberlandesgericht Innsbruck Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck Tel.: 05 76014 342116 Mobil: 0676 898950229 Fax: 05 76014 342199
Geschäftsführung:	FI. Daniela EBNER Hansenstraße 4-6, 1016 Wien Tel.: 01 52152 3205 Fax: 01 52152 2727

Frauenbeauftragte für den Obersten Gerichtshof

Dr. Irene Fichtenau, Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs, Tel. 01/52152/3326; E-Mail: irene.fichtenau@justiz.gv.at

Oberste Rückstellungskommission

beim Obersten Gerichtshof

Vorsitzender:

Präsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK, LL.M.

Stellvertreter:

Senatspräsident des OGH Dr. Gottfried MUSGER

Mitglieder:

Hofrat des OGH Mag. Raimund WURZER

Hofrat des OGH Dr. Roland PARZMAYR

Beiblatt I

zur Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs für das

Jahr 2024

Sitzungstag der Zivilsenate

Senat 1	**Dienstag**
Senat 2	**Donnerstag**
Senat 3	**Mittwoch**
Senat 4	**Dienstag**
Senat 5	**Dienstag**
Senat 6	**Donnerstag**
Senat 7	**Mittwoch**
Senat 8	**Donnerstag**
Senat 9	**Mittwoch**
Senat 10	**Dienstag**
Senat 16	**Mittwoch**

Im Hinblick auf die Einteilung der Vertretungen und den Schriftführerdienst ist eine Verlegung des Sitzungstags nur in Ausnahmefällen möglich.

Beiblatt II

zur Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofs für das

Jahr 2024

Einteilung der Verhandlungssäle

Saal B Saal C

eines jeden Monats

X	X	X	X	X	Montag	X	X	18	-	18
11	11	11	11	11	Dienstag	14	14	14	14	14
13	13	13	13	13	Mittwoch	15	15	15	15	15
18	Y	X	Y	Y	Donnerstag	12	12	12	12	12
11	14	11	Y	11	Freitag	12	13	14	12	13

X = Ds- und Dg-Sachen sowie Senat 19

Y = Senat 4

Den Senaten 20 bis 24 stehen die Verhandlungssäle im Sinn der Zuteilung an die Senate 11 bis 15 entsprechend parallelen Vorsitzendentätigkeiten zur Verfügung.

Oberster Gerichtshof
Wien, 29. Februar 2024
Der Präsident: Dr. Kodek

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG